



Schwerpunktthema: Delegiertenversammlung 2011 – Land und Kommunen ab 2012: Was kommt nach der Landtagswahl?

- Jörg Bülow, Situationsbericht 2011
- Michael Koch, Land und Kommunen ab 2012: Was kommt nach der Landtagswahl?
- Die Spitzenkandidaten und Vertreter der Landtagsparteien beantworten Fragen des SHGT
- Ute Bebensee-Biederer, Bericht über die Delegiertenversammlung 2011
- Werner Schumacher, Schlusswort der Delegiertenversammlung 2011
- Harro Hallmann, Fünf Jahre nach der dänischen Kommunalreform – aus Sicht der deutschen Minderheit
- Christian Lausen, Drei unter einem Dach: Die Bildungseinrichtungen des Deutschen Grenzverein e.V.

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindegtag

64. Jahrgang · Januar 2012

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winter im Freilichtmuseum Molfsee
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Delegiertenversammlung 2011 - Land und Kommunen ab 2012: Was kommt nach der Landtagswahl?

Aufsätze

Jörg Bülow
Situationsbericht 2011..... 2

Michael Koch
Land und Kommunen ab 2012:
Was kommt nach der
Landtagswahl?..... 9

Die Spitzenkandidaten und Vertreter
der Landtagsparteien beantworten
Fragen des SHGT 10

Ute Bebensee-Biederer
Bericht über die Delegierten-
versammlung 2011..... 14

Werner Schumacher
Schlusswort der Delegierten-
versammlung..... 15

Harro Hallmann
Fünf Jahre nach der dänischen
Kommunalreform
– aus Sicht der deutschen
Minderheit 16

Christian Lausen
Drei unter einem Dach
Die Bildungseinrichtungen des
Deutschen Grenzverein e.V. 18

Rechtsprechungsbericht

Kein Krematorium im Gewerbe-
gebiet 19

Aus der Rechtsprechung

BGB §§ 305 ff., BauGB §11 Abs.2
Grundstücksveräußerung bei
Einheimischenmodell 20

Aus dem Landesverband..... 23

Die innovative Gemeinde..... 25

Kommunales Jahr der
Feuerwehr..... 26

Mitteilungen des DStGB..... 26

Pressemitteilung..... 28

Situationsbericht 2011*

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Der Situationsbericht soll einen Überblick über die wichtigsten Themen seit der letzten Delegiertenversammlung des SHGT im November 2010 geben. Dabei kann nur ein Ausschnitt der umfangreichen Arbeit des SHGT vorgestellt werden. Zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Statements in Landtagsanhörungen, Presse-, Rundfunk- und Fernsehverlautbarungen, das Wirken in Lenkungsgruppen und Arbeitskreisen mit der Landesregierung sowie in Drittorganisationen und die Arbeit des Landesvorstands sowie der Fachausschüsse des SHGT: all dies kann hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden. Hierüber wird stets aktuell an anderer Stelle der „Gemeinde“ und unter www.shgt.de informiert.

cherung finanzieller Mittel für die Gemeinden als auch um die Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinden und Ämter.

I. Auf Landesebene

1. Kommunen als Wirtschaftsfaktor: Konjunkturpaket II

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich in Schleswig-Holstein sehr positiv, der November 2011 war der beste seit 1992. Die Zahl der Arbeitslosen liegt unter 100.000, die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter steigt.

Dazu haben die Kommunen einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Kommunen sind mit ihren Investitionen ein wichtiger Wirtschaftsmotor. Bester Beweis ist der

ten der Kindertagesstätten auf 60 Millionen € wegen der laufend steigenden Kosten anteilmäßig mehr und mehr aus der Mitfinanzierung der Kinderbetreuung zurückzieht. Erfreulicherweise hat das Land mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt 2011/2012 seine Betriebskostenförderung für die Kinderbetreuung ab 2011 von 60 auf 70 Mio. € angehoben. Das Land reinvestiert damit - wie vom SHGT von Anfang an gefordert - einen Teil der Einsparungen durch die Aufhebung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres in die Kindergärten.

Das Land steigert außerdem seinen Anteil an der Investitionskostenförderung für den Ausbau für unter Dreijährige um einmalig 14 Mio. €.

3. Schulsozialarbeit

Wir haben stets bemängelt: es kann nicht sein, dass die Schulträger mit den teuren Leistungen für Schulsozialarbeit alleine gelassen werden, mit denen sie letztlich die Unterrichtsfähigkeit der Schulen sichern und die ihre Ursache in gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen haben. Wir haben daher gefordert, dass das Land eine eigene Verpflichtung zur Mitfinanzierung dieser Aufgabe anerkennen muß. Es konnten drei wichtige Ergebnisse erreicht werden:

- Schulsozialarbeit ist seit Dezember 2010 erstmals im Schulgesetz verankert.
- Das Land fördert Schulsozialarbeit erstmals mit insg. 2,5 Mio. € in 2011 und 2012.
- Die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über das Bildungs- und Teilhabepaket haben einen zusätzlichen Erfolg gebracht. Der Bund gibt den Kommunen dadurch Geld zur Finanzierung der Schulsozialarbeit, dass er sich befristet auf drei Jahre von 2011 bis 2013 in Höhe von 2,8 % zusätzlich an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Daraus stehen für 3 Jahre jeweils mehr als 11. Mio. € zur Verfügung.

Der Landesgesetzgeber hat festgelegt, dass die Kreise diese zusätzlichen Bundesmittel ebenso wie die Zuschüsse des Landes an die Schulträger weiterzugeben haben. Ausdrücklich ist in § 8 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl 2011, S. 146) festgehalten, dass diese Mittel den Schulträgern für



Landesgeschäftsführer Bülow stellt den Situationsbericht vor

Im Dezember 2011 können wir feststellen: Wir haben ein Jahr mit großen Erfolgen hinter uns.

In der laufenden Landtagswahlperiode ist noch viel zu tun.

Neue Herausforderungen kommen auf uns zu.

A. Wir haben ein Jahr mit großen Erfolgen hinter uns

Sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene konnten wir in der Zeit seit der letzten Delegiertenversammlung im November 2010 große Erfolge verzeichnen. Dabei geht es sowohl um die Si-

große Erfolg des Konjunkturpaketes II., das in diesen Tagen abgeschlossen wird. Die schleswig-holsteinischen Kommunen haben für das Konjunkturpaket und das von den kommunalen Landesverbänden herausverhandelte Schulbausonderprogramm des Landes in kürzester Zeit insg. 1226 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 424,3 Mio. € geplant und beschlossen.

2. Kinderbetreuung

Wir hatten immer wieder thematisiert, dass sich das Land durch die Deckelung seines Zuschusses zu den Betriebskos-

*Erweiterte und ergänzte Fassung des Situationsberichtes im Rahmen der Delegiertenversammlung des SHGT am 11.11.2011.

Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden müssen. Für dieses Gesetz hatten wir uns intensiv eingesetzt und die Details mit der Landesregierung ausgehandelt. Gegenüber dem Land konnten wir außerdem durchsetzen, dass auch bestehende Stellen und Einrichtungen der Schulsozialarbeit gefördert werden können und keine zusätzlichen Leistungen gefordert werden. Es gibt außerdem keine Einschränkungen etwa in dem Sinne, dass nur in „sozialen Brennpunkten“ gefördert würde.

Die Bundes- und Landesmittel zur Schulsozialarbeit sind eine große Chance zur finanziellen Entlastung der Kommunen und zur Stärkung der Schulsozialarbeit, die nun auch überall bei den Schulträgern ankommen muss.

Leider haben aber einige (nicht alle) Kreise aus der Aufgabe der Weiterleitung dieser Fördermittel für die Schulsozialarbeit ein „bürokratisches Monstrum“ mit seitenlangen Richtlinien, neuen Konzepten, Kooperationsverträgen etc. gemacht und bevorteilen die eigenen Berufsschulen. Ergebnis ist, dass die Gelder dort nur langsam abfließen und die Schulverbände, Ämter und Gemeinden als Schulträger benachteiligt werden.

Wir haben uns daher an die beteiligten Landesministerien gewandt und auch Unterstützung vom Bildungsministerium und vom Sozialministerium erhalten. Mit diesen Argumenten unterstützen wir unsere Kreisverbände. Wir hoffen jetzt, dass es auch in den betroffenen Kreisen schnell zur unbürokratischen Weitergabe der Mittel kommt.

4. Amtsordnung: es geht um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden

Bereits im Dezember 2010 zeichnete sich ab, was im Januar 2011 klar wurde: das Innenministerium zielte ursprünglich darauf ab, § 5 der Amtsordnung ganz zu streichen und damit die Möglichkeit, Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf Ämter zu übertragen.

Wir haben dagegen deutlich gemacht, dass dies keine Stärkung der Gemeinden bedeutet. Denn die Ämter sind nicht nur Verwaltungszentrale, sondern auch Kooperationsebene der Gemeinden und Impulsgeber für die regionale Entwicklung. Themen wie die Breitbandversorgung, den Aufbau der Aktivregionen oder die Bekanntmachung der Wegenutzungsverträge könnten ohne gemeinsames Auftreten der Gemeinden nicht erfolgreich bewegt werden. Man kann Gemeinden nicht dadurch stärken, dass man ihnen die schlagkräftigste Kooperationsmöglichkeit nimmt, nämlich diejenige auf Amtsebene. Es geht also um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden (siehe hierzu auch ausführlich „Die Gemeinde“, 2011, Seite 86 bis 91). Daher hat sich der SHGT weiterhin intensiv für das Katalog-

modell zur Begrenzung des Aufgabenübergangs auf Ämter eingesetzt, das der SHGT bereits im Sommer 2010 nach gründlicher Diskussion in allen Kreisverbänden der Politik vorgeschlagen hatte.

Im Ergebnis konnten wir erreichen, dass es zu intensiven Verhandlungen mit dem Innenministerium gekommen ist. Diese hat der SHGT gemeinsam mit dem Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten zwischen Februar und April 2011 geführt. In diesen Verhandlungen konnte ein Kompromiss erzielt werden, der weitgehend auf dem Katalogmodell des SHGT beruht, die Übertragbarkeit von Selbstverwaltungsaufgaben auf Ämter allerdings stärker einschränkt, als es der SHGT für notwendig und wünschenswert gehalten hatte. Die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter wird also auch weiterhin möglich sein. Die ursprünglich angedachte Streichung von § 5 der Amtsordnung ist vom Tisch.

Nur mit diesem Vorschlag lassen sich zwei Ziele miteinander verbinden:

- Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts werden zuverlässig erfüllt.
- Die Handlungsfähigkeit der Ämter gerade auch als Kooperationsebene der Gemeinden und als Impulsgeber bleibt erhalten.

Auf Basis des Verhandlungsergebnisses hat das Innenministerium einen Gesetzesentwurf erstellt, der am 5. Juli 2011 vom Kabinett beschlossen wurde und inzwischen dem Landtag vorliegt.

Aus der Diskussion über die Amtsordnung kann man Wichtiges für uns lernen: Wir können auch in scheinbar politisch aussichtslosen Situationen erfolgreich sein,

- wenn wir mit eigenen Vorschlägen und Konzepten in die Offensive gehen,
- wenn wir die Geschlossenheit von Haupt- und Ehrenamt erzeugen,
- wenn wir die Bereitschaft haben, uns politisch zu streiten und zwar verbindlich in der Form, konstruktiv, aber hart in der Sache und
- wenn wir nicht nur auf Landesebene, sondern auch in den Kreisverbänden mit direkter Ansprache von Medien und Politik unsere Position vertreten.

II. Auf Bundesebene

Entscheidend für die kommunalen Finanzen ist vor allem die Bundespolitik. Denn die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen ist insbesondere durch die stark steigenden Ausgaben im Sozialbereich verursacht, die wichtigsten Einnahmen werden durch den Bund geregelt.

Die Steuerschätzung vom November 2011 fiel glücklicherweise günstiger aus als die vorherigen Schätzungen. Zwar ist sehr erfreulich, dass nach der neuen Schätzung die Einnahmen der Kommu-

nen in 2011 gegenüber 2010 wieder ansteigen. Die Steuerschätzung vom Mai 2011 ging noch von einem Einnahmerückgang in 2011 gegenüber 2010 aus. Die Einnahmezunahme sind dennoch für viele Kommunen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Von einer „Entwarnung“ für die kommunalen Finanzen gibt es daher keinen Anlass. Dies macht der dramatische Anstieg bei den kommunalen Kassenkrediten auf den Rekordstand von über 650 Mio. € Ende 2010 deutlich.

Auch die fundierten Schulden der schleswig-holsteinischen Kommunen haben Ende 2010 mit 2,816 Milliarden € wieder fast den Höchststand des Jahres 2006 erreicht. Auffällig ist, dass diese in 2010 um 7 % angestiegen sind, während die fundierten Schulden der Kommunen in 7 von 13 Flächenländern zurückgegangen sind. Dass die Gesamthöhe des Eingriffes des Landes in den kommunalen Finanzausgleich seit 2007 in etwa der Summe der kommunalen Kassenkredite entspricht macht deutlich, dass dieser Finanzeingriff zwar die Verschuldung des Landes verringert, aber direkt zu höheren Schulden der Kommunen führt und damit die Schulden der Bürger insgesamt gleich bleiben.

Bemerkenswert ist insofern die unterschiedliche Entwicklung bei Land und Kommunen. Während das Land schon in 2011 das Einnahmenniveau von 2008 wieder überschreitet, ist das bei den Kommunen erst 2012 der Fall. Die Einnahmen des Landes steigen in 2011 gegenüber 2010 um 7,5 %, bei den Kommunen lediglich um 2,5 %.

Unser Spitzenverband auf Bundesebene, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, hat in der von der Bundesregierung eingerichteten Gemeindefinanzkommission eine ganz klare Strategie verfolgt:

- Die Gewerbesteuer darf nicht ohne gleichwertigen Ersatz abgeschafft werden, sondern muss gestärkt werden.
- Es darf keine weiteren Steuersenkungen auf Kosten der Kommunen geben.
- Die Kommunen benötigen dringend eine Entlastung von den stark steigenden Sozialausgaben.

Diese Linie war außerordentlich erfolgreich.

1. Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund

Als sensationeller Erfolg muß bezeichnet werden, dass der Bund schrittweise bis 2014 die Ausgaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt, und zwar ab 2012 zu 45 %, ab 2013 zu 75 % und ab 2014 zu 100%. Der erste Schritt dieser Entlastung ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6.12.2011 (BGBl. I S. 2563) beschlossen worden.

Das bedeutet eine zusätzliche Nettoentlastung der schleswig-holsteinischen Kommunen von rund 50 Millionen € in 2012, um rund 110 Millionen € in 2013 und um rund 165 Millionen € ab 2014.

Hier ist ein großes Lob an Bundesregierung und Bundestag angebracht, die diese Entlastung der Kommunen beschlossen haben. Es ist letztlich ein Erfolg für die Bürger, denn damit wird die kommunale Investitionsfähigkeit gestärkt. Dabei haben auch die Bundesländer in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses zum Bildungs- und Teilhabepaket die kommunale Position stark unterstützt.

Politisches Ziel war dabei eine Entlastung aller Kommunen. Daher muss nach Auffassung des SHGT in allen Kreisen darüber diskutiert werden, wie diese Entlastung durch eine Senkung der Kreisumlage zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgeteilt wird. Auch der Deutsche Landkreistag hatte in dieser Kostenübernahme durch den Bund ein erhebliches Potential zur Senkung von Kreisumlagen festgestellt.

Leider hat dies bisher erst in wenigen Kreisen zu einer Senkung bzw. zu einer Einigung zwischen Kreis und Gemeinden über die weitere Entwicklung der Kreisumlage geführt. Der Bund wollte aber nicht nur die Kreise, sondern auch die Gemeinden finanziell entlasten. Daher müssen wir uns im Jahr 2012 weiterhin für eine Weitergabe dieser finanziellen Entlastung an die Gemeinden durch Senkung der Kreisumlage einsetzen. Der SHGT unterstützt die Kreisverbände bei dieser Diskussion mit Fakten und Argumenten.

2. Die Gewerbesteuer wird nicht angetastet

Gemäß einem weiteren Auftrag der Gemeindefinanzkommission wurden monatelang verschiedene Alternativmodelle zur Gewerbesteuer geprüft und durchgerechnet. Das Ergebnis war das gleiche wie bei früheren Bestrebungen, die Gewerbesteuer abzuschaffen: ein gleichwertiger Ersatz ist nicht zu finden. Daher ist es als Erfolg für die Kommunen zu werten, dass die Gewerbesteuer weiter erhalten bleibt. Bedauerlich ist allerdings, dass sich auch die Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zur Stärkung der Gewerbesteuer nicht durchsetzen konnten.

3. Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft

Als ein weiteres wichtiges Ergebnis der Verhandlungen zwischen Bund und Ländern bei Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist zu werten, dass der Prozentsatz für den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft künftig mit der Entwicklung der tatsächlichen Kosten steigt oder sinkt. Dies verringert das Kos-

tenrisiko der Kreise erheblich. Denn bisher orientierte sich die Entwicklung des Bundesanteils an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Dies konnte dazu führen, dass sich der Bundesanteil verringert, obwohl die tatsächlichen Kosten steigen. Damit käme es zu einer Mehrbelastung der Kommunen. Auch mit dieser Veränderung wurde eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt.

4. Bildungs- und Teilhabepaket

Die Finanzierungsbedingungen für das neue Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II sind so ausgestaltet, dass das Kostenrisiko für die Kommunen sehr begrenzt ist. Bei allen früheren Sozialreformen gab es schlechtere Ausgangsbedingungen für die Kommunen, was die Finanzierungsfolgen betrifft. Es wird jedenfalls keinen Anlass für höhere Kreisumlagen geben. In Verhandlungen mit den einzelnen Kreisen muss dafür gesorgt werden, dass die kreisangehörigen Verwaltungen einen fairen Anteil der durch den Bund zur Verfügung gestellten Verwaltungskosten erhalten. Dies muss sich daran orientieren, welcher Anteil der Antragsteller von den Kreisen bzw. Amts- und Gemeindeverwaltungen zu bearbeiten ist.

5. Feuerwehrführerschein

Nach über 10 Jahren hartnäckiger Bemühungen der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Feuerwehrverbänden hat der Bund endlich den so genannten Feuerwehrführerschein eingeführt. Das Land Schleswig-Holstein hat dies schnell umgesetzt. Damit können Feuerwehrleute mit Führerscheinklasse B nach einer Einweisung und Prüfung Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 Tonnen führen. Dies entlastet Gemeinden als Kostenträger und auch die Ehrenamtler und stärkt damit die Feuerwehren.

6. Herstellerkartell bei Feuerwehrfahrzeugen

Im Frühjahr 2011 haben wir die Mitgliedsverwaltungen darüber informiert, dass die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen zwischen den Jahren 2001 und 2009 verbundene Kartellabsprachen getroffen haben. Mit mehreren weiteren Rundschreiben wurden die Gemeinden auf dem laufenden gehalten. Der SHGT hat dies als Betrug zu Lasten der Steuerzahler verurteilt. Denn durch die Aufteilung des Marktes nach festen Anteilsquoten und weitere Absprachen haben die Hersteller nicht nur die Ausschreibungen der Kommunen ins Leere laufen lassen, sondern sich auch ein anderes Preisniveau gesichert, als es bei einem echten Wettbewerb der Fall wäre.

Für uns ging es neben der Information der Gemeinden über die vergaberechtlichen Folgen vor allem darum, den Gemeinden eine Chance auf Schadenersatz zu

sichern, ohne dass sie das Risiko von nutzlosen Anwalts- bzw. Prozesskosten haben. Daher haben wir uns bundesweit mit unseren Schwesterverbänden in allen Bundesländern abgesprochen und ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Unter Verhandlungsführung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes konnte inzwischen mit zwei der vier betroffenen Hersteller ein von den Herstellern finanziertes Gutachten vereinbart werden, mit dem die Frage eines Schadens geklärt werden soll.

III. Weitere erfolgreiche Initiativen des SHGT

1. Ausbau der Breitbandversorgung - Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

Der Ausbau der Breitbandversorgung kommt in Schleswig-Holstein voran, wenn auch nur sehr mühsam. Hauptprobleme sind nach wie vor die hohen Investitionskosten und die komplizierten rechtlichen Rahmenbedingungen. Fast in allen Teilen des Landes sind es vor allem Kommunen sowie ihre Stadtwerke und Zweckverbände, die den Ausbau von Glasfasernetzen vorantreiben.

Das vom SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden getragene Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein (www.bkzsh.de) leistet eine Erstberatung und bietet gemeinsam mit Partnern wie der Landesregierung und der Investitionsbank wichtige Unterstützungsleistungen. Nach dem bundesweit einzigartigen DSL-Atlas wurde 2011 ein Baustellenatlas aufgebaut, der einen Schub für die Mitverlegung von Leerrohren bringen kann. Das setzt allerdings voraus, dass vor allem Kommunalverwaltungen geeignete Baumaßnahmen dort eintragen. Wir wollen in 2012 die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das BKZSH über 2013 hinaus weiterarbeiten kann.

2. Wege mit Aussichten

Gemeinsam mit dem Bauernverband und dem MLUR sowie der Akademie für die ländlichen Räume hat der Gemeindetag ein Fortsetzungsprojekt zur Studie "Wege mit Aussichten" durchgeführt. Dabei wurde der von uns 2008 veröffentlichte Handlungsleitfaden überprüft, überarbeitet und ergänzt. Eine Neuauflage des Handlungsleitfadens ist fertiggestellt und wird allen Gemeinden übersandt.

3. Gründung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein

Am 28.10.2011 haben 42 Schleswig-Holsteinische Kommunalverwaltungen (Gemeinden, Ämter, Städte, Kreise) nach langer Vorarbeit durch die kommunalen Landesverbände gemeinsam mit Dataport den IT-Verbund Schleswig-Holstein

AÖR (ITVSH) gegründet. Der ITVSH übernimmt zum 01.01.2012 den kommunalen Anteil an Dataport, der bisher den Kommunen nur wirtschaftlich aufgrund einer Vereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land zugeordnet war.

Damit werden die Kommunen – zusammengefaßt im ITVSH - gleichberechtigt neben den Trägerländern Träger von Dataport. Der Beitritt zum ITVSH steht allen Städten, Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden offen. Alle Träger des ITVSH können Dataport im Wege eines so genannten Inhousegeschäfts ohne Vergabeverfahren beauftragen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Dataport-Leistungen abzunehmen. Wer die Möglichkeit zum Beitritt nicht nutzt, hat auf der anderen Seite keinerlei Nachteile, es entsteht also keinerlei Zwang zum Beitritt.

4. Verwaltungsmodernisierung:

IT Infrastruktur wird weiterentwickelt

Die kommunalen Landesverbände arbeiten sehr eng auf den Schwerpunkten Weiterentwicklung von E Government und Harmonisierung der IT-Infrastruktur der Kommunalverwaltungen zusammen. Der SHGT und die anderen KLV konzipieren und beauftragen gemeinsame Infrastrukturen, leisten Anschubfinanzierung und bieten zahlreiche Serviceleistungen auf diesem Gebiet. Unser gemeinsames Kompetenzzentrum hierfür ist das Kommunale Forum für Informationstechnik (KomFIT, www.komfit.de).

In 2011 haben wir mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und auf Basis einer Vereinbarung mit der Landesregierung zur Harmonisierung der IT-Infrastruktur zahlreiche Projekte durchgeführt. Über die Projekte eGewerbe, eOWI, eSignatur / EGVP, „Bauleitplanung online Beteiligung“ und andere haben wir auch in der Zeitschrift "Die Gemeinde" fortlaufend informiert. Besonders hervorzuheben ist das in den letzten Wochen des Jahres 2011 abgewickelte umfangreiche Programm zur Aktualisierung und Harmonisierung der Bürosoftware-Lizenzen, das den Kommunalverwaltungen hohe Einsparungen ermöglicht.

Am 1. September wurde das neue elektronische Personenstandsregister gestartet, mit dem die Standesämter in Schleswig-Holstein künftig ihre Personenstandsregister elektronisch gemeinsam bei Dataport führen werden. Damit werden die neuen Anforderungen des Personenstandsgesetzes in Schleswig-Holstein weit vor dem Termin am 1. Januar 2014 erfüllt. Die kommunalen Landesverbände haben das Register mit entwickelt und konnten dafür sorgen, dass die Kommunalverwaltungen von den Entwicklungs- und Investitionskosten frei gehalten werden.

5. Nachfolgeprojekt NKR-SH

Nach wie vor befinden sich Gemeinden und Ämter in der Umstellung ihrer Haushaltsführung auf die Doppik. Die kommunalen Landesverbände haben sich daher um eine Nachfolge für den Innovationsring Neues kommunales Rechnungswesen (NKR-SH) bemüht, um die 2008 erarbeiteten Handlungsempfehlungen zu aktualisieren, Rechtsfragen zu klären und die Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften zu begleiten. In Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) ist dies gelungen. Am 1. September 2011 hat das Nachfolgeprojekt die Arbeit aufgenommen (www.nkr-sh.de), die Koordinierung übernimmt KOMMA.

6. Dauerhafte Geltung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Der SHGT hat sich erfolgreich für die Entfristung der Regelung in den §§ 3 bis 5 LImSchG eingesetzt, damit dieses Instrument zur Bekämpfung ruhestörender Lärms gerade den touristischen Gemeinden dauerhaft zur Verfügung steht. Durch Landtagsbeschluß im Oktober 2011 wurde das zuvor nur befristet geltende Gesetz entsprechend geändert.

7. FAG Beirat wurde eingeführt

Auf Initiative der kommunalen Landesverbände hat der Landtag im Dezember 2010 einen neuen Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet (§ 36 FAG). Damit haben die kommunalen Landesverbände ein noch stärkeres Anhörungsrecht zu Entscheidungen der Landesregierung über den Kommunalen Finanzausgleich.

8. Lärmkartierung kostenlos

Bei der zweiten Stufe der von der EU geforderten Lärmkartierung an Straßen und Bahnstrecken haben wir wie bei der ersten Stufe erreicht, dass die Gemeinden unter 20.000 Einwohnern von den Kosten freigehalten werden.

B. In der laufenden Landtagswahlperiode ist noch viel zu tun

Die laufende Landtagswahlperiode ist politisch noch lange nicht vorbei, es gibt noch viel zu tun. Im Landtag stehen noch fünf besonders wichtige Gesetzgebungsvorhaben vor der Beratung bzw. Verabschiedung. Es geht bei allen Gesetzen um wichtige Weichenstellungen für die Gemeinden. Auch auf weitere Entscheidungen noch vor der Landtagswahl ist hinzuweisen.

I. Kommunalverfassungsreform

Die bereits erwähnte Reform der Amtsordnung muss noch verabschiedet werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 17/1663) betrifft aber nicht nur die Amtsordnung. Er enthält

auch zahlreiche wichtige Änderungen der Gemeindeordnung. Damit wird eine Reihe von Forderungen und Vorschlägen des SHGT verwirklicht. Es gibt aber auch sehr problematische Regelungen, die erheblichen zusätzlichen Aufwand in unseren Gemeinden erzeugen würden. Der SHGT hat zu den Referentenentwürfen des Innenministeriums Stellungnahmen abgegeben und konnte damit bereits einige besonders bürokratische Regelungsvorschläge abwenden. Wir setzen uns nun noch für weitere Verbesserungen des Gesetzentwurfes ein.

Der Landtag hat im August 2011 erstmals über den Gesetzentwurf beraten. Der SHGT hat gegenüber dem Landtag eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die unter www.shgt.de eingesehen werden kann. Im Januar 2012 wird eine Anhörung des Landtages stattfinden. Wir hoffen sehr, dass der Gesetzentwurf noch im März 2012 verabschiedet wird.

II. Kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe

Das Land will denjenigen Kommunen mit besonders hohen Haushaltsdefiziten mit einer Kombination aus zusätzlichen Geldern und eigener langfristiger Einsparverpflichtung aus der finanziellen Zwangslage helfen (Gesetzentwurf für Kommunalhaushaltskonsolidierungshilfe, Drucksache 17/1868). Dies betrifft sieben Kreise, die vier kreisfreien Städte, sechs kreisangehörige Städte und eine Gemeinde. Im Grundsatz unterstützen wir dies, weil es von der Sache her der richtige Weg ist. Der Gesetzentwurf hat aber drei wesentliche Probleme:

- Von insgesamt 95 Millionen € in drei verschiedenen Hilfeföpfen zahlt das Land selbst nur 15 Millionen €.
- Das Land will die Schlüsselmasse um 15 Millionen € kürzen, was zulasten gerade der finanzschwächeren Kommunen ginge. Das lehnen wir ab.
- In dem Gesetzentwurf gibt es keinerlei Leitplanken für die Einsparverpflichtungen der Hilfeempfänger und keinerlei Sanktionen für den Fall, dass diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Es gibt auch kein Anreizsystem für diejenigen, die ihre Verpflichtungen schneller oder besser erfüllen.

Daher muss das Gesetz noch deutlich verbessert werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, wer spart wird bestraft. Wir halten es für keine übertriebene Zumutung, dass sich diejenigen Kommunen zu konkreten und konsequenten Sparmaßnahmen verpflichten müssen, die zusätzliche finanzielle Hilfe erhalten wollen.

Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfes steht dann noch in 2012 die nähere Ausgestaltung von Richtlinien zur Durchführung dieser Konsolidierungshilfe an.

III. Straßenausbaubeiträge

Ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Drucksache 17/1600) schlägt zwei Maßnahmen vor.

Erstens soll im Abgabenrecht als Wahlmöglichkeit das Instrument der wiederkehrenden Beiträge neu eingeführt werden. Der SHGT hatte im Frühjahr 2011 gegenüber dem Innenministerium eine Initiative hierfür ergriffen, weil damit die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen erweitert werden und dieses Instrument viele Probleme des bisherigen Abgabenrechts vermeidet. Daher unterstützen wir diesen Vorschlag im Gesetzentwurf sehr. Zweitens soll in der Gemeindeordnung ausdrücklich geregelt werden, dass die Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht verpflichtet sind. Die Abwägung dieses Vorschlages ist auch für den SHGT schwierig. Dies wäre zwar für viele Gemeinden eine große Erleichterung, die bisher keine Beiträge erhoben haben. Es wäre aber für viele andere Gemeinden, die bisher Straßenausbaubeiträge durchgesetzt haben, ein ebenso großes Problem. Denn es würden vor Ort sofort Initiativen zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge entstehen. Damit würden nicht nur diejenigen „im Regen stehen“, die bisher Straßenausbaubeiträge durchgesetzt haben. Es würde auch insgesamt die Finanzierungsbasis der Kommunen strukturell geschwächt, wenn eine besondere Heranziehung derjenigen nicht mehr durchsetzbar ist, die von einer Ausbaumaßnahme in besonderer Weise profitieren.

Richtig bleibt allerdings, dass gerade im ländlichen Raum zusätzliche abgabenrechtliche Lösungen für die Umsetzbarkeit von Straßenausbaubeiträgen notwendig sind.

IV. Kommunalisierung der Regionalplanung

Der Landtag berät außerdem über einen Gesetzentwurf zur Kommunalisierung der Regionalplanung (Drucksache 17/2048). Dies haben wir seit mehr als zehn Jahren gefordert und daher unterstützen wir das Vorhaben nach wie vor. Der bisherige Entwurf hat aber vor allem drei wesentliche Mängel:

- Die Planungs- und Vollzugsaufgaben sollen in jedem Planungsraum nur auf einen der betroffenen Kreise/Städte übertragen werden. Damit werden Interessenkonflikte bei den betroffenen Mitarbeitern und ihren Chefs hervorgerufen, die kaum zu lösen sind. Dies wird im Ergebnis nicht funktionieren.
- Es soll ein Kreistag/Stadtvertretung für den gesamten Planungsraum entscheiden.
- Die Städte und Gemeinden können bei der Planung nicht mitbestimmen.

Daher setzen wir uns für die Bildung von Planungsverbänden ein, mit denen sich diese Probleme lösen lassen.

V. Konnexitätsausführungsgesetz

Wir fordern schon seit langem ein Konnexitätsausführungsgesetz. Damit würde es für die Landesregierung schwieriger, das Konnexitätsprinzip auszuhebeln. Der Ministerpräsident hat uns dies schon 2008 zugesagt. Derzeit setzt sich der Innenminister innerhalb von Regierung und Koalition für einen Gesetzentwurf ein, der dieses Ziel tatsächlich erreichen kann. Wir hoffen dass die Zeit nicht zu knapp dafür wird, ein solches Gesetz noch in dieser Wahlperiode zu beschließen.

VI. Windkraft

Noch vor der Landtagswahl sollen auch die neuen Regionalpläne zur Ausweitung der Windeignungsflächen beschlossen werden.

Die Entwürfe haben in vielen Gemeinden Enttäuschung und Verärgerung hervorgerufen. Denn viele Bürgermeister und Gemeindevertreter hatten sich an die Spitze der Bewegung gesetzt. Schon durch den Diskussionsprozess bei Anmeldung der Eignungsflächen haben die Gemeinden und gerade die Ehrenamtler im Dienste der gesamtstaatlichen Energiepolitik eine enorme Leistung erbracht. Denn sie haben maßgeblich für Akzeptanz von Windenergieerzeugung in der Fläche gesorgt. Diese sahen sich im Herbst 2011 in denjenigen Fällen im Regen stehen gelassen, in denen die von den Gemeinden und Kreisen angemeldeten Flächen nicht in die Pläne aufgenommen wurden. Ebenso gibt es Gemeinden, die sich eindeutig gegen neue Windenergieanlagen entschieden haben und trotzdem mit Flächen in den Plänen erscheinen. In beiden Fällen muss es nun noch zu Veränderungen der Planentwürfe kommen.

VII. Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum

Der SHGT thematisiert weiterhin die Sorgen der Gemeinden um eine angemessene Versorgung mit Haus- und Fachärzten im ländlichen Raum. In zwei Fachtagungen im Juni und September 2011 haben wir gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung den Gemeinden umfangreiche Informationen über die Bedarfsplanung für Ärzte und Lösungsmöglichkeiten für die Kommunen geboten.

In 2012 bekommen wir neue Ansätze. Der Bundesgesetzgeber hat am 16. Dezember 2011 ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen verabschiedet, das eine große Chance zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bietet. Damit kann die Bedarfsplanung stärker regional ausgerichtet werden, auch die Kassenärztliche Vereinigung erhält erweiterte Interventionsmöglichkeiten. Der Gemeindegtag hat bereits mit Blick auf das in 2012 zu verabschiedende Ausführungsgesetz gegenüber dem Landesgesundheits-

minister eine Initiative ergriffen, damit auch die Gemeinden in einem neuen Landesgremium zur stärkeren Begleitung der Ärzteversorgung mitwirken können.

VIII. Schnellschuß: Spielhallengesetz

Immer wieder neuen Stoff gibt es aber auch für unseren Einsatz gegen zu viel Bürokratie. So hat die Landesregierung den Entwurf für ein neues Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz) in den Landtag eingebracht (Drucksache 17/1934), der künftig einen wesentlich größeren Aufwand für die Genehmigung von Spielhallen durch die örtlichen Ordnungsbehörden bringen würde. Praktikabel umsetzbar ist der Gesetzentwurf nicht. Zusätzliche finanzielle Mittel sollen die Kommunen auch nicht bekommen. Daher lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

C. Neue Herausforderungen und Chancen kommen auf uns zu

I. Kinderbetreuung: Klagen der Kommunen gegen das Land wegen der Zuständigkeit und Kosten für die Kinderbetreuung

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist weiterhin eine der größten Herausforderungen für die Gemeinden. Die Gesetzgebung hat nicht nur neue Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung festgeschrieben. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Familienpolitik haben bei den Eltern auch enorme Erwartungen an Umfang, Qualität und Erreichbarkeit der Kinderbetreuung geweckt. Diese müssen nun von den Kommunen erfüllt werden. Die Gemeinden wollen das auch gerne leisten, denn die Entwicklung einer hochwertigen Infrastruktur für Lebensqualität ist unsere Kernaufgabe und unsere große Stärke. Der Bedarf steigt aber schneller, als von der Politik erwartet. Wir fürchten daher, dass die vorhandenen finanziellen Mittel nicht ausreichen werden, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter Dreijährige ab 1. August 2013 überall erfüllen zu können. Wir haben in den Verhandlungen mit der Landesregierung seit 2008 stets die Frage aufgeworfen, ob nicht die gesamten Mehrkosten der Kinderbetreuung für unter Dreijährige auf Grundlage des Konnexitätsprinzips in Art. 49 Abs. 2 der Landesverfassung vom Land getragen werden müssten. Dies wurde stets zurückgewiesen. Ermutigt durch ein Verfassungsgerichtsurteil in Nordrhein-Westfalen haben alle kommunalen Landesverbände daher gemeinsam im Frühjahr 2011 den Finanzverfassungswissenschaftler Prof. Dr. Joachim Wieland mit einem Gutachten zur Klärung der Rechtslage beauftragt. In seinem Gutachten ist Prof. Dr. Wieland zu dem Ergebnis gekommen, dass die

Aufgaben der Kinderbetreuung nach SGB VIII in Schleswig-Holstein seit Ende 2008 nicht wirksam auf die Kommunen (d. h. Kreise und kreisfreie Städte) übertragen worden sind. Deswegen hätten die Kommunen seit Mitte Dezember 2008 einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegen das Land. Sollte sich dagegen die Rechtsauffassung des Landes durchsetzen, dass doch eine wirksame Aufgabenübertragung vorliege, sei das Land auf Grundlage des Konnexitätsprinzips in Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung ausgleichspflichtig für die vollständigen Mehrkosten der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen.

Die Landesregierung hatte nach Veröffentlichung des Gutachtens keinerlei neue Antworten auf die Frage gegeben, wie der Ausbau der Kinderbetreuung weiter ausreichend finanziert werden soll. Die Landesregierung hat auch keine Stellungnahme zu der Argumentation des Gutachtens von Prof. Dr. Wieland abgegeben, sondern lediglich pauschal auf eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Landtages verwiesen. Daher sehen sich die KLV zu dem Schritt gezwungen, die aufgeworfenen Rechtsfragen gerichtlich klären zu lassen.

Aus rechtlichen Gründen kann dies nur durch einen Kreis und eine kreisfreie Stadt erfolgen. Daher haben der Kreis Schleswig-Flensburg und die Hansestadt Lübeck am 15. Dez. 2011 stellvertretend für alle Kommunen eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht eingereicht. Diese dient der Wahrung der Rechte der Kommunen auf Kostenerstattung nach dem Konnexitätsprinzip, sollte sich die Rechtsauffassung des Landes durchsetzen, dass eine wirksame Aufgabenübertragung vorliegt. Um die Hauptargumentation aus dem Gutachten klären zu lassen, haben die Hansestadt Lübeck und der Kreis Schleswig-Flensburg außerdem am 22.12.2011 eine Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Mit dieser soll festgestellt werden, dass die Kreise und kreisfreien Städte nicht für die Aufgaben der Kinderbetreuung zuständig sind.

Beide Schriftsätze sind im Auftrag der kommunalen Landesverbände von Prof. Dr. Wieland erstellt worden. Die kommunalen Landesverbände finanzieren und organisieren das gerichtliche Vorgehen gemeinsam.

Mit der Landesregierung haben wir erfolgreich darüber verhandelt, diese beiden Klagen als Musterverfahren für alle Kommunen in Schleswig-Holstein anzuerkennen. Eine solche Verfahrensvereinbarung wird noch 2011 unterschrieben. Von Bedeutung ist darin insbesondere, dass die Landesregierung hinsichtlich evtl. Kostenerstattungsansprüche der Kommunen für den Zeitraum ab 16. Dez. 2008 auf die Einrede der Verjährung ver-

zichtet. Damit können durch die Feststellungsklage keine Rechtsansprüche von Kommunen Schleswig-Holstein verloren gehen.

II. Energiewende

Die Gemeinden gerade in Schleswig-Holstein sehen die von der Politik eingeleitete Energiewende als Chance, insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum. Sie haben schon vor der Energiewende auf erneuerbare Energien und lokale Strategien gesetzt. Ohne die Kommunen wird die Energiewende nicht gelingen. Daher muss die Politik auch bei der weiteren Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben Rücksicht auf die Belange der Kommunen nehmen.

Denn die Energiewende wird uns auch viel abverlangen. Planung und Erschließung von Windkraft, Photovoltaik und Biogasanlagen, die energetische Sanierung kommunaler Gebäude, der Ausbau der Stromnetze usw. seien als Beispiele genannt. Wir wissen genau: die Bürger werden auch die Bürgermeister für den Protest gegen neue Stromtrassen mobilisieren wollen.

Wir wissen auf der anderen Seite nicht, wie weit die jetzige Politik zu Ende gedacht ist. Die volkswirtschaftlichen Kosten für Photovoltaik und Windkraft sind enorm und steigern die Strompreise. Der Netzausbau wird noch so lange dauern, dass die in den kommenden Jahren geplanten Windkraftanlagen noch für lange Zeit ihre volle Leistung nicht bringen können. Die Diskussion über die Folgen des Maisanbaus ist in vollem Gange.

Der Landesvorstand des SHGT hat daher am 15. Dezember 2011 einige Forderungen aus Sicht der Gemeinden formuliert:

- Der SHGT fordert die Einrichtung einer landesweiten Plattform in Schleswig-Holstein zur Energiewende unter Einbeziehung der Kommunen, in der eine Gesamtbetrachtung der notwendigen Maßnahmen und der Folgen möglich ist.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, der Energieagentur bei der Investitionsbank wieder eine unabhängige und kostenfreie Einstiegsberatung der Kommunen zur Gestaltung der Energiewende vor Ort zu ermöglichen.
- Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob eine Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei der Energieerzeugung über die unmittelbare Versorgung der eigenen Bevölkerung und Einrichtungen hinaus ermöglicht werden kann.

III. Schulkostenbeiträge

Die neu geregelten Schulkostenbeiträge kommen ab 2012 zur Anwendung. Mehr Geld ist gut für die Schulträger. Es bleibt

aber die Frage völlig unbeantwortet, wo die Wohnsitzgemeinden dies hernehmen sollen. Außerdem ist das Gesetz so mangelhaft, dass zahllose Unsicherheiten und enormer Verwaltungsaufwand entstehen. Wir befürchten viele Streitigkeiten der Kommunen untereinander. Wir haben die Fragen der Schulträger und Wohnsitzgemeinden gesammelt und das Bildungsministerium aufgefordert, diese zu beantworten.

IV. Digitalfunk

Das digitale Funksystem für die Feuerwehren wird kommen. Die Einführung wird in den Kreisen erst nach und nach erfolgen können und sich noch über mehrere Jahre hinweg ziehen.

Der SHGT hält es für erforderlich, dass innerhalb der einzelnen Kreise zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ein Zeitplan abgestimmt wird, wann auf das neue digitale Funksystem umgestellt werden soll. Der SHGT setzt sich derzeit für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für den Feuerwehrbereich ein, in dem für alle Kreise deutlich gemacht wird, zu welchem Zeitpunkt das digitale Funknetz frühestens genutzt werden kann und zu welchem Zeitpunkt welche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Wir sorgen dafür, dass dabei die Interessen der Gemeinden als Träger der Feuerwehren beachtet werden. Wir werden 2012 eine landesweite Sammelbeschaffung für die notwendigen neuen Funkgeräte für alle Gemeinden durchführen, damit möglichst geringe Kosten entstehen. Wir fordern alle Gemeinden auf, sich daran zu beteiligen. Wir werden in der ersten Jahreshälfte 2012 hierfür auf die Gemeinden mit näheren Informationen zukommen.

V. Bundesfreiwilligendienst

Wehr- und Zivildienst wurden abgeschafft, stattdessen hat der Bund den Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Wir betrachten den neuen Bundesfreiwilligendienst als Chance, neue Ehrenamtler über alle Generationen hinweg zu gewinnen. Er unterscheidet sich vom Zivildienst insbesondere dadurch, dass er altersunabhängig ist und die Freiwilligen bei einer deutlich größeren Zahl von Einsatzgebieten tätig werden können.

Wir empfehlen allen Gemeinden zu prüfen, ob der Bundesfreiwilligendienst eine attraktive Möglichkeit zur Gewinnung von Einsatzkraft ist. Der Deutsche Städte und Gemeindebund bietet den Gemeinden kostenlose Beratung und kostenlose Dienstleistungen als Zentralstelle. Alle notwendigen Informationen liegen in den Verwaltungen vor.

VI. Abzug der Bundeswehr

Die neue Bundeswehrreform wird für die

betroffenen Bereiche in Schleswig-Holstein drastische Folgen haben. Wir haben in diesem Zusammenhang drei klare Forderungen der Gemeinden artikuliert:

- Die Bundeswehr muss schnellstmöglich einen verlässlichen Zeitplan für die Reduzierung bzw. Schließung der Standortlieferern.
- Der Bund muss die Liegenschaften kostenlos oder zumindest deutlich unter Marktpreis an die Kommunen abgegeben, damit eine Nachfolgeentwicklung erleichtert wird.
- Erforderlich sind außerdem Konversionshilfen, wie sie auch bisher gewährt wurden.

VII. Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen 2012 (SÜVO)

Voraussichtlich Anfang des Jahres 2012 wird eine Neufassung der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Selbstüberwachungsverordnung) veröffentlicht werden. Dabei konnten wir durch die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe eine Reihe von bürokratischen Erleichterungen durchsetzen. So weist die Überarbeitung der SüVO insbesondere Deregulierungen im Bereich der Vorlage- und Berichtspflichten auf. Nicht vermeiden konnten wir, dass die SüVO auf Regenwasser- und Grundstücksanschlusskanäle erweitert wird. Deren Zustandserfassung wurde jedoch mit weiträumigen Fristen versehen.

Zur Unterstützung der Gemeinden werden wir wie schon im Jahre 2008 ein Arbeitsheft mit zahlreichen praktischen Hinweisen und Arbeitshilfen zur Umsetzung der SüVO herausgeben und den Gemeinden zur Verfügung stellen.

VIII. Landtagswahl und neue Wahlperiode

Die Landtagswahl am 6. Mai 2012 wirft bereits ihre Schatten voraus. Wir haben dies aufgegriffen. Am 11. November 2011 tagte die Delegiertenversammlung des SHGT. Wir freuen uns, dass wir die Spitzenkandidaten der Parteien zu Gast hatten. Moderiert von Carsten Kock diskutierten Torsten Albig (SPD), Dr. Robert Habeck (Grüne), Jost de Jager (CDU), Günther Hildebrand (FDP) und Anke Spoorendonk (SSW) über die Kernthemen kommunale Finanzen, Verwaltungsstrukturen und Kinderbetreuung und beantworteten die Fragen der Bürgermeister. Die wesentlichen Aussagen der Spitzenpolitiker erscheinen in dieser Zeitschrift "Die Gemeinde" tabellarisch auf S. 10 ff.

IX. Kommunalwahl 2013

Die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2013 steht in 2012 an. Wir hoffen, dass es allen Gemeinden mit ihren Parteien und Wählergemeinschaften ge-

lingt, eine ausreichende Zahl von Kandidaten zu finden. Insbesondere sorgen wir uns um die Fortführung des Generationswechsels bei den Bürgermeistern.

Wir hoffen, dass sich vor allem ein Trend der letzten Kommunalwahl fortsetzen lässt: das Ansteigen des Engagements von Frauen gerade als Bürgermeisterinnen. Nach der letzten Kommunalwahl gab es eine Steigerung des Frauenanteils bei den ehrenamtlichen Bürgermeistern um 28 %, so dass deren Anteil nun 12,8 % beträgt. Diese Entwicklung müssen wir fortsetzen.

E. Veranstaltungen und Fachtagungen

Über die genannten Schwerpunktthemen hinaus hat der SHGT mit zahlreichen Fachveranstaltungen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Information und zum Austausch geboten. Viele dieser Veranstaltungen haben wir gemeinsam mit Partnern, durchgeführt. Zu nennen sind z. B.

- Fachtagung „Den Einkauf der öffentlichen Hand wirtschaftlich und effizient gestalten“ gemeinsam mit der IHK zu Kiel am 13. Januar 2011 in Kiel.
- VI. Norddeutsches Symposium „Kanal-

von Schulmensen“ am 9. März 2011 in Heide gemeinsam mit der Vernetzungsstelle Schulverpflegung und der Fachhochschule Westküste.

- Am 26. März 2011 fand erneut unsere landesweite Aktion „Frühjahrsputz – Unser sauberes Schleswig-Holstein“ statt. Partner sind SHGT und Städteverband, die Provinzial und der NDR.
- Fachtagung „Energieeffiziente Beleuchtung in Städten und Gemeinden – Technik, Planung, Beschaffung, Finanzierung“ am 28. März 2011 in Rendsburg.
- Tag der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein am 5.4.2011 in Kiel gemeinsam mit zahlreichen Partnern.
- Grundlagenschulung des "Forum Trinkwasserversorgung Schleswig-Holstein" am 5.4. und am 10.5.2011 in Rendsburg und Bad Oldesloe.
- KOMMA-Themenabend am 05.05.2011 „Wenn die Schuldenuhr rückwärts tickt ...“ in Molfsee.
- Informationsveranstaltung zum Altlastenerlass am 7.6.2011 in Rendsburg gemeinsam mit dem Landkreistag, dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Innenministerium sowie



Am Vorstandstisch

systeme – Strategien zum Umgang mit Entwässerungssystemen im öffentlichen und privaten Bereich“ im Rahmen der KoGA (Kompetenzgemeinschaft Abwasser) und gemeinsam mit dem DWA Landesverband Nord sowie dem MLUR am 3. Februar 2011 in Rendsburg.

- Der SHGT ist Kooperationspartner der CeBIT in Hannover und lud die Mitgliedsverwaltungen zum Kommunaltag Schleswig-Holstein (Besuch mit kostenlosem Eintritt und Führung) am 3. März 2011 ein.
- Beratungstag „Nachhaltiger Betrieb

dem Landwirtschaftsministerium.

- 23.06.2011: Vierte landesweite Fachtagung „Bildung gemeinsam verantworten - Bildungslandschaften zwischen den Meeren“ am 23.6.2011 in Kiel zusammen mit zahlreichen Partnern.
- 29.06.2011: Erste Fachtagung „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein in Tarp.
- 8. Norddeutsche Kanalsanierungstage und Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau vom

8. bis 13. September 2011 im Rahmen der Messe NordBau in Neumünster (SHGT als Mitveranstalter).
- Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik am 8. und 12.9.2011 auf der NordBau in Neumünster (SHGT als Schirmherr).
 - 14.09.2011: Zweite Fachtagung „Ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein in Bad Segeberg.
 - 3. Fachkonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ am 27.09.2011 in Rendsburg.
 - 2. Forum des SHGT „Recht der kommunalen Ver- und Entsorgungswirtschaft“ am 28.9.2011 in Kiel unter wissenschaftlicher Begleitung durch die Christian-Albrechts-Universität.
 - Abschlussveranstaltung „Neue Wertschätzung für ländliche Wege in der Praxis“ zum Fortsetzungsprojekt „Wege mit Aussichten“ am 10.11.2011 in Rendsburg gemeinsam mit der Akade-

mie für die ländlichen Räume und dem Bauernverband Schleswig-Holstein.

- Der SHGT war Netzwerkpartner der Messe Stadt-Land-Umwelt am 16./17.11.2011 in Kiel (alle Mitglieder konnten die Messe kostenlos besuchen).
- Daneben hat der SHGT u. a. die von der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein ausgerichtete EnergieOlympiade und den Wettbewerb "Sportfreundliche Kommune" unterstützt.

F. Gemeindegroß am 16.11.2012

Bereits jetzt machen wir auf unsere wichtigste Veranstaltung im kommenden Jahr aufmerksam. 6 Jahre nach dem großen Gemeindegroß im Kieler Schloß 2006 laden wir alle Bürgermeister, Amtsvorsteher, Verbandsvorsteher, Amtsdirektoren, Leitenden Verwaltungsbeamten und weitere kommunalpolitisch Interessierte am 16. November 2012 zu einem Gemeindegroß nach Kiel ein. Eine Ausstellung und Fachvorträge werden dieses seltene Treffen aller Bürgermeister Schleswig-

Holsteins zu einem interessanten und nutzbringenden Tag machen.

Ich danke sehr herzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes für die sehr sachorientierte und harmonische Beratungsatmosphäre im Landesvorstand und die Entschlußkraft. Das Ehrenamt im Landesvorstand, in den Kreisverbänden und in den Fachausschüssen des SHGT ist unverzichtbar. Die hier Aktiven leisten viel für alle Gemeinden, Ämter und Zweckverbände.

An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Anliegen, den höchst engagierten Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle, Frau Bebensee-Biederer, Frau Grüneberg, Frau Pfeiffer, Frau Blumberg, und den Herren Am Wege, Nielsen und Rosenthal herzlich für ihre Arbeit zu danken.

Auch die kommenden Jahre werden spannende Herausforderungen für die Kommunen mit sich bringen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegroß wird sich weiterhin mit Konsequenz und Ideen für die Gemeinden einsetzen.

Land und Kommunen ab 2012: Was kommt nach der Landtagswahl?

Michael Koch, Landesvorsitzender des SHGT

Liebe Mitglieder und Gäste des SHGT, sehr geehrte Damen und Herren!

Herzlich willkommen zum öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung 2011 des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Wir freuen uns ganz besonders, dass die beiden Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten heute zu uns gekommen sind:

Herr Oberbürgermeister Albig für die SPD, herzlich willkommen!

Herr Minister de Jager für die CDU, herzlich willkommen!

Wir freuen uns ebenso, dass auch die Spitzenkandidaten bzw. Vertreter der anderen Parteien zu uns gekommen sind. Herr Dr. Habeck für die Grünen, herzlich willkommen!

Frau Spoorendonk für den SSW, herzlich willkommen!

Herr Hildebrandt für die FDP, herzlich willkommen!

Wir freuen uns, auch dieses Jahr zahlreiche besondere Gäste aus öffentlichen Institutionen und befreundeten Verbänden begrüßen zu können.

Sehr verehrte Ehrengäste und ehemalige Vorstandsmitglieder!

Sie wissen, dass wir normalerweise Wert



Landesvorsitzender Michael Koch

darauf legen, Sie bei unserer Delegiertenversammlung namentlich zu begrüßen. Dieses Jahr wollen wir jedoch so viel Zeit

wie möglich für unsere Diskussion mit den Spitzenkandidaten einräumen. Deswegen bitten wir Sie in diesem Jahr ausnahmsweise um Verständnis dafür, dass wir Sie nicht einzeln namentlich begrüßen können. Seien Sie jedoch versichert, dass wir uns über den Besuch eines jeden von Ihnen sehr freuen!

Die Landtagswahl am 6. Mai 2012 wirft bereits ihre Schatten voraus. Sicher ist schon, dass es einen neuen Ministerpräsidenten geben wird. Aber alles weitere? Wir haben deshalb unsere diesjährige Tagung unter die Frage gestellt: „Land und Kommunen ab 2012: Was kommt nach der Landtagswahl?“

Wir in den Gemeinden fragen uns, was in der kommenden Wahlperiode auf uns zukommt. Gibt es wieder Debatten über die richtige Einwohnerzahl von Gemeinden und Ämtern? Wird das Land die Investitionskraft der Gemeinden stärken? Wie meistern wir gemeinsam die Herausforderungen

- der Infrastruktur in unseren ländlichen Zentralorten und Unterzentren
- der Daseinsvorsorge in den ländlichen Gemeinden
- der Energiewende oder
- der Kinderbetreuung?

Wir wollen heute den Spitzenvertretern der Parteien auf den Zahn fühlen und erwarten klare Antworten. Ich freue mich, schon jetzt als Moderator unserer Diskussion Herrn Carsten Kock begrüßen zu können.

Uns allen wünsche ich einen interessanten Nachmittag mit einer spannenden Diskussion.

Die Spitzenkandidaten und Vertreter der Landtagsparteien beantworten Fragen des SHGT:

Fragen des SHGT

Jost de Jager, CDU

Torsten Albig, SPD

1. Gebiets- und Verwaltungsstrukturen Schleswig-Holstein hat viele kleine Gemeinden, die in Ämtern und Zweckverbänden zusammen arbeiten. Wie bewerten Sie diese Struktur? Ist sie zukunftsfähig? Haben Sie Reformvorstellungen, um die Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen zu verbessern?

Die Gemeinden, Städte und Kreise in Schleswig-Holstein garantieren mit den rund 15.000 Kommunalpolitikern/innen, die sich ehrenamtlich engagieren, unser funktionierendes Gemeinwesen. Sie zeichnen sich durch eine besondere Vielfalt aus und prägen die besondere lebens- und liebenswerte Struktur des Landes. Wir respektieren die kommunalen Strukturen und sind gegen eine von oben verordnete Gemeindegebietsreform. Stattdessen unterstützen wir freiwillige Zusammenschlüsse, die vor Ort gewünscht werden. Die Ämter als Verwaltungsstruktur für kleinere Gemeinden und Städte haben sich bewährt und werden mit der CDU Bestand haben. Wir wollen die Verwaltung stetig modernisieren, da sich die Anforderungen an sie permanent ändern. Wir brauchen eine Vereinheitlichung der IT-Strukturen und den Abbau von Doppelzuständigkeiten. Richtschnur ist, dass Verwaltung immer bürgernah, leistungsstark und sparsam arbeiten muss.

Die Vielzahl schleswig-holsteinischer Gemeinden eröffnet uns die Chance einer sehr intensiven Teilhabe der Menschen an dem politischen Geschehen vor Ort. Dies ist eine Stärke und keine Schwäche. Dass wir uns aber in 145 Verwaltungen hauptamtlich immer wieder mit denselben Fragen beschäftigen, kann zur Schwäche werden. Wir werden deshalb in den nächsten Jahren ernsthafter als bisher Formen verbindlicher Zusammenarbeit in unserem Land etablieren müssen.

**2. Kinderbetreuung / Kostenverantwortung
Die Kommunen in Schleswig-Holstein sind im bundesweiten Vergleich erfolgreich beim Ausbau der Kinderbetreuung. Aber der Bedarf der Eltern steigt immer schneller. Viele Kommunen fühlen sich mit den finanziellen Lasten überfordert. Die Kommunen vertreten die Rechtsauffassung, dass das Land zu einer stärkeren Mitfinanzierung der Kinderbetreuung verpflichtet ist. Wie wollen Sie den Kommunen helfen, den Bedarf der Eltern zu decken? Kann der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung für unter 3-jährige ab August 2013 überall im Land erfüllt werden?**

Wir kommen mit dem Ausbau der Kinderbetreuung gut voran und gehören zu einem der führenden Bundesländer in diesem Bereich. Auch für die kommende Legislaturperiode setzt die CDU einen politischen Schwerpunkt in die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung. Mit dem Doppelhaushalt für 2011 und 2012 ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegestellen nochmals um 10 Mio. Euro jährlich auf nunmehr 70 Mio. Euro aufgestockt worden. Investitionen für die erweiterte und verbesserte Betreuung von Kindern unter drei Jahren sollen vorgezogen und die bereitstehenden Mittel von 46 Mio. Euro auf 60 Mio. Euro aufgestockt werden. Die Finanzierung der Kinderbetreuung wollen wir einfacher und transparenter gestalten. So hilft das Land den Kommunen, den vorhandenen Bedarf sicherzustellen, und es ermöglicht eine Erfüllung des künftigen Rechtsanspruchs.

Schon heute ist der „Rechtsanspruch“ nur eine Fiktion. Nur mit großer Mühe werden die Gemeinden bis 2013 gerademal 35% der unter 3-Jährigen Krippenplätze anbieten können. Dies wird aber niemals ausreichen. Es bedarf einer großen und gemeinsamen Kraftanstrengung von Land und Gemeinden in den nächsten Jahren, um dem Rechtsanspruch auch nur annähernd gerecht zu werden.

Ich habe lange in einer kleinen Gemeinde gelebt und weiß um den Wert von Nähe, Miteinander und persönlichem Kennen. Es ersetzt aber nicht, dass Menschen über Dinge, die ihr Leben unmittelbar betreffen (Kita, Schule, Altersheim), selbst entscheiden können. In vielen kleinen Gemeinden gibt es aber nicht mehr viel zu entscheiden bzw. die Entscheidungen sind in Zwischengremien ausgelagert. Insofern halte ich eine Reform für erforderlich - nicht als Spardose für die Landeskasse, sondern um ein mehr an Demokratie zu bekommen. Zusammenschlüsse sollen freiwillig erfolgen, die Fusionsprämie wird um 100.000 € aufgestockt, wenn eine hauptamtliche Verwaltung entfällt. Eingespartes Geld sollen die Kommunen behalten! Wenn Gemeinden ihren Status quo erhalten wollen: OK. Dann sollen die Amtsausschüsse aber direkt gewählt werden, damit die Entscheidungen über kommunale Belange demokratisch legitimiert sind.

Bei allen Forderungen nach größeren Verwaltungseinheiten hat die Schleswig-Holsteinische Gemeindestruktur auch viele Vorteile, auf die wir nicht ohne weiteres verzichten sollten. Sie schafft mehr Identität für die Bürgerinnen und Bürger und bewirkt damit ein großes ehrenamtliches Engagement. Nicht auch zuletzt dadurch arbeiten diese Verwaltungen äußerst kostengünstig. Der bislang hohe Leistungsstandard ist aber nur zu halten, wenn es gelingt, gut ausgebildeten und motivierten Nachwuchs zu gewinnen und zu halten, aber auch die Erfahrungen und die Motivation älterer Mitarbeiter zu nutzen und sie am technischen und sozialen Fortschritt zu beteiligen. Effizienz und Effektivität erreichen wir letztlich nur durch den konsequenten Einsatz von E-Government und den Aufbau von „Front- und Backoffice“ – Bereichen, um die Dienstleistungs- und Serviceorientierung sicherzustellen.

Die heutige kommunale Situation in Schleswig-Holstein mit gut 1100 Gemeinden ist ein Relikt vergangener Jahrhunderte. Viele amtsangehörige Gemeinden können häufig ihre Aufgaben nicht mehr allein wahrnehmen. Ihre kleinteiligen Strukturen entsprechen keinesfalls mehr den heutigen Anforderungen. Auf kommunaler Ebene, in den Gemeinden, werden Entscheidungen getroffen, die die Bürgerinnen und Bürger direkt und unmittelbar betreffen. Umso wichtiger ist eine leistungsfähige und moderne kommunale Struktur mit entscheidungskompetenten Gemeinden. Der SSW fordert deshalb weiterhin eine Gemeindegebiets- und Strukturreform. Der SSW will, dass Gemeinden mit einer Größe von mindestens 8.000 Einwohnern ihre Bürgerinnen und Bürger kompetent und eigenverantwortlich beraten und bedienen können. Deshalb fordern wir, die heutigen Ämter zu leistungsfähigen Gemeinden zu machen.

Ob die Kapazitäten 2013 ausreichen, weiß zurzeit keiner. Aber wir sind gemeinsam in der Pflicht, den Rechtsanspruch zu erfüllen. Die Grünen wollen die Gelder, die durch die so genannte demographische Rendite frei werden, mindestens bis 2015 im Bildungssystem lassen. Die Bedarfe sind aber überall so groß, dass ich nicht weiß, ob sich ein zusätzlicher Ausbau von Kita-Plätzen damit bezahlen ließe. Grundsätzlich muss aber über eine höhere Beteiligung des Bundes verhandelt werden. Wir werden uns vor allem dafür einsetzen, dass die Länder die Mittel, die – unsinniger Weise - als Betreuungsgeld gezahlt werden sollen, unterschiedlich verwenden können. In Schleswig-Holstein könnte dieses Geld – rund 30 - 50 Mio. € – dann für den Krippenausbau ausgegeben werden. Außerdem könnte im ländlichen Raum die Kinderbetreuung durch Mittel aus den Europäischen Strukturfonds finanziert werden.

Seit die FDP in Regierungsverantwortung ist, wurden trotz der katastrophalen Haushaltslage des Landes erhebliche Anstrengungen unternommen, den Krippenausbau voranzutreiben. Die Landesmittel dafür wurden um 14 Mio. EUR auf insgesamt 60 Mio. EUR erhöht. Weiterhin werden die Betriebskostenzuschüsse von Landesseite bis 2013 auf rund 23,5 Mio. EUR gesteigert und die Förderkonditionen erheblich verbessert. Durch diese Maßnahmen konnte ein klarer Zuwachs bei der Betreuungsquote erreicht werden. Schleswig-Holstein liegt damit erstmals über dem Durchschnitt der westlichen Bundesländer. Durch den Rückgang der Anzahl der Kinder zwischen drei und sechs Jahren und dem damit verbundenen Wegfall von Gruppen können in vielen Kindertagesstätten Kapazitäten für neue Krippenplätze geschaffen werden, um ein ausreichendes Angebot für die wachsende Nachfrage von jungen Familien sicherzustellen.

Die vorschulische Bildung in den Kindergärten ist ungemein wichtig für die weitere Entwicklung der Kinder und muss deshalb besonders für sozial schwache Familien zugänglich sein. Langfristig ist es das bildungspolitische Ziel des SSW, dass Kinderbetreuung kostenfrei sein muss. Vor dem Hintergrund der großen finanziellen Probleme des Landes und der Kommunen sind wir hiervon jedoch noch sehr weit entfernt. Land und Bund müssen die Kommunen finanziell unterstützen, damit der geforderte Ausbau der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bis 2013 geschafft werden kann. Die Kommunen sind alleine nicht finanziell in der Lage, dieses Ziel zu schaffen. Der SSW lehnt daher das Betreuungsgeld für Eltern ab und fordert, dass diese Gelder für den Ausbau von Kinderkrippenplätzen verwendet werden. Nicht zuletzt muss der Personalschlüssel in den Einrichtungen verbessert werden, um die Qualität der frühkindlichen Bildung zu erhöhen.

Die Spitzenkandidaten und Vertreter der Landtagsparteien beantworten Fragen des SHGT:

Fragen des SHGT

Jost de Jager, CDU

Torsten Albig, SPD

3. Finanzen

Das Land nimmt den Kommunen seit 2007 jedes Jahr 120 Mio. Euro aus den ihnen eigentlich zustehenden Mitteln weg („Eingriff in den Finanzausgleich“). Das hat die Verschuldung der Kommunen erhöht und die Investitionskraft gesenkt. Wie lange soll das noch so bleiben? Welche Ideen haben Sie, um die Finanzkraft der Kommunen nachhaltig zu stärken? Werden die Bürger die Schuldenbremse in der Landesverfassung durch schlechtere Infrastruktur in den Gemeinden spüren?

Es ist nicht die Schuldenbremse, die zu einer Verschlechterung öffentlicher Leistungen führen wird, sondern vielmehr die hohe Last an Altschulden und wachsenden Sozialkosten, die es erschwert, kommunale Pflichtaufgaben schon heute angemessen wahrzunehmen. Unser Ziel ist es, dass nicht nur das Land Schleswig-Holstein, sondern auch seine Kommunen über dauerhaft ausgeglichene Haushalte verfügen. Die CDU hat mit der kommunalen Haushaltskonsolidierungshilfe auch Verantwortung für die am stärksten verschuldeten Kommunen übernommen und ihnen ein Angebot zur Haushaltskonsolidierung bereitet. Weiterhin hat die CDU dafür gesorgt, dass die Kommunen von steigenden Sozillasten wie der Grundsicherung im Alter oder durch das Bildungspaket entlastet werden, in dem der Bund diese übernimmt.

Die nächste Landesregierung wird auch deshalb schrittweise den Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich zurückführen, um Kommunen in diesem wichtigen Aufgabenfeld handlungsfähiger zu machen. Keine Frage: Dies wird den Landeshaushalt zusätzlich belasten. Aber eine „Sanierung“ der Landesfinanzen um den Preis der Schwächung der Kommunen ist keine Konsolidierung des Haushaltes, sondern nur Ergebniskosmetik. Land und Gemeinden brauchen verbindliche und partnerschaftliche Vereinbarungen, wie sie gemeinsam und nicht gegeneinander ihre Haushalte wieder ins Lot kriegen.

4. „Meine Botschaft an die schleswig-holsteinischen Gemeinden“

Wir wollen unser Land zukunftsfest machen. Zusammen mit den Kommunen werden wir die Verwaltung moderner und kostengünstiger organisieren. Vieles haben wir in den vergangenen Jahren erreicht. Wir konnten die Amtsverwaltungen leistungsfähiger und effizienter gestalten und den Kommunen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte helfen. Gleichwohl stellen wir fest, dass noch zu oft Doppelstrukturen fortbestehen. In einer neuen Initiative wollen wir darum eine klarere Aufgabenabgrenzung zwischen Landes- und Kommunalverantwortlichkeiten vornehmen. Wir setzen auf eine Partnerschaft mit den Kommunen und wollen dies in einem Zukunftsvertrag verankern. Eine neue Debatte über Gebietsreformen auf Kreis- oder Gemeindeebene wird es mit der CDU nicht geben. Wir können uns stattdessen neue Anreize für freiwillige kommunale Kooperationen und Zusammenschlüsse vorstellen. Wir setzen vor allem auf die Kompetenz der Menschen vor Ort.

Landespolitik der Zukunft wird nur erfolgreich sein, wenn sie begreift, dass sie gemeinsam mit den Gemeinden Antworten auf die Fragen unserer Zeit erarbeiten muss. Die Menschen unseres Landes leben in unseren Gemeinden. Dort und nur dort erleben sie, wie stark oder wie schwach Schleswig-Holstein ist. Ich will ein starkes Schleswig-Holstein. Mit starken Gemeinden.

Die Schuldenbremse ist ausdrücklich richtig. Sie ist aber nicht durch Sparen allein einzuhalten. Deshalb wäre es unredlich, zuzusagen, den Eingriff in den KFA rückgängig zu machen - die Rechnung von Herrn Albig, wie er durch Stellen- oder Aufgabenabbau von 25% 120 Mio. € kompensieren will, ist mir schleierhaft.

Möglich ist eine Aufstockung des KFA nur durch höhere Steuern (wie bei der von uns geforderten und nun umgesetzten Erhöhung der Grunderwerbsteuer) als auch durch ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum.

Wir setzen uns für eine Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer und für eine Reform der Grundsteuer ein. Das Konnexitätsprinzip, das wir zu Regierungszeiten in der Landesverfassung verankert haben, muss auch auf Bundesebene eingeführt werden: Wenn der Bund den Kommunen neue Aufgaben zuweist, soll er sie auch bezahlen.

Die CDU/FDP-Regierung hat mit der Verankerung der Schuldenbremse in der Verfassung die Haushaltskonsolidierung als Priorität festgelegt und wird zu deren Einhaltung kurzfristig auf die von der großen Koalition beschlossene Entnahme von 120 Mio. EUR nicht verzichten können. Gleichzeitig ist uns die angespannte Situation der Kommunen bekannt. Deshalb haben wir jetzt u.a. mit dem Gesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte die Möglichkeit zusätzlicher Finanzhilfen für Not leidende Kommunen geschaffen. Das Land wendet allein dafür zusätzlich 15 Mio. EUR auf. Gleichzeitig erhalten die Kommunen durch die Erhöhung der Grunderwerbsteuer jährlich zusätzlich über 15 Mio. EUR, außerdem 2012 1,7 Mio. EUR für die Schulsozialarbeit, und durch die Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund werden die Schleswig-Holsteinischen Kommunen ab 2014 zusätzlich um jährlich 110 Mio. EUR entlastet.

Die finanzielle Lage der kommunalen Ebene ist ohne Zweifel bedrohlich. Den Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich hat der SSW immer als absolut ungerechtfertigt kritisiert. Aus diesem Grund fordern wir eine schrittweise Rücknahme dieser völlig unangemessenen Maßnahme. Eine jährliche Reduzierung um 20 Millionen Euro ist aus Sicht des SSW angemessen und praktikabel. Auf diesem Weg kann der ungerechtfertigte Eingriff in 6 Jahren abgewickelt und die finanzielle Situation der Kommunen stabilisiert werden.

Durch diesen Schritt, verbunden mit einer Gemeindegebietsreform, würden die Kommunen die Luft zum Atmen bekommen, die sie für die Erledigung ihrer Aufgaben brauchen. Voraussetzung hierfür ist auch, dass in den Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein eindeutiges und verbindliches Konnexitätsprinzip verankert wird. Hiermit verbindet der SSW die Hoffnung, dass die negativen infrastrukturellen Auswirkungen durch die Schuldenbremse so weit wie irgend möglich abgemildert werden können.

Die Grünen haben in den vergangenen Jahren eigene, durchgerechnete Haushalte vorgelegt. Sie waren zwar nicht rosiger als die der Landesregierung. Jedoch haben wir auf Basis dessen, was finanzierbar ist, die Prioritäten deutlich anders gesetzt: auf die Stärkung der Bildung als Grundstein für individuelle Freiheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt, eine Ökologisierung der Wirtschaft und auf eine ernsthaft nachhaltige Politik, auch bei den Finanzen. Dabei möchten wir die finanzielle Situation der Gemeinden nach Möglichkeit verbessern (Stichworte: Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Verwendung der Betreuungsgelds, EU-Mittel s. o.). Mein Ziel ist es, Schleswig-Holstein – trotz Schuldenbremse – zu gestalten. Dafür braucht es vor allem einen neuen Politikstil: mehr Transparenz und Verständigung mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren über den Kurs, den unser Land nehmen soll.

Demokratie beginnt in der Gemeinde. Das Kommunalverfassungsrecht muss genug Raum und Anreiz geben, in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft mitzuwirken. Viele Reformvorstellungen, für die die FDP Schleswig-Holstein seit langem im Sinne einer besseren Bürgerbeteiligung eingetreten ist, sind im Laufe der letzten Jahre in Schleswig-Holstein verwirklicht worden bzw. werden durch die aktuelle Novellierung der Kommunalverfassung in vielen Bereichen umgesetzt. Wir wollen ein Höchstmaß an unmittelbarer Demokratie, größtmögliche Transparenz kommunaler Entscheidungen und eine gerechte Beteiligung aller politischen Kräfte. Die ehrenamtlichen Gemeindevertreter sind ein wertvolles Glied in dieser Kette. Wir bedanken uns bei allen ehrenamtlich tätigen Menschen im Land und appellieren an die Gemeinden, dieses wertvolle Gut zu schätzen, zu hegen, zu pflegen und gezielt zu fördern.

Land und Kommunen müssen zu einer echten Partnerschaft zurückfinden. Für das Land sind leistungsfähige Kommunen unverzichtbar. Sie müssen daher in die Lage versetzt werden, die ihnen zugeteilte Verantwortung für öffentliche Aufgaben eindeutig und transparent wahrnehmen zu können. So lässt sich sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger eine transparente und serviceorientierte öffentliche Verwaltung bekommen.

Über unverzichtbare Aufgaben der Daseinsvorsorge hinaus muss den Kommunen jedoch auch ein gestalterischer Spielraum erhalten bleiben. Aus diesem Grund dürfen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht länger hin und her geschoben werden. Dabei muss klar sein, dass das strukturelle Defizit des einen nicht auf Kosten der Finanzsituation des anderen gelöst werden darf. Durch ein solches partnerschaftliches Verhältnis können wir die großen Gestaltungspotentiale vor Ort nutzen und dabei das Fundament unserer Demokratie stärken.

Bericht über die Delegiertenversammlung 2011

Ute Bebensee-Biederer, stellv. Geschäftsführerin des SHGT

Die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages fand am 11.11.2011 in Nortorf statt. Im nicht-öffentlichen Teil begrüßte Landesvorsitzender Bürgermeister Michael Koch, Malente, die Anwesenden.

Amtsvorsteher Kaack berichtete in seinem Grußwort über das seit fünf Jahren bestehende Amt Nortorfer Land. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform war die Stadt Nortorf zum 1.1.2007 dem bisherigen Amt Nortorf-Land beigetreten. Im Amtsbereich, der nun aus 16 Gemeinden und einer Stadt besteht, werden rd. 18.000 Ew. betreut. Er lobte die hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem hauptamtlichen Amt und den ehrenamtlichen Bürgermeistern und stellte sie als vorbildlich dar.



Amtsvorsteher Kaack

Zu Ehren der im abgelaufenen Jahr Verstorbenen bat der Landesvorsitzende die Delegierten um eine Schweigeminute. Stellvertretend für alle erinnerte er dabei besonders an den im Juni im Alter von nur 56 Jahren verstorbenen Bürgermeister Gerd Baumgarten aus Schellhorn, der Mitglied im Zweckverbandsausschuss und im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Landesverbandes gewesen war.

In seinem Situationsbericht¹ informierte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow über die wesentlichen Themen des abgelaufenen Jahres: Die Kommunen hätten sich als ein wichtiger Wirtschaftsmotor in Schleswig-Holstein erwiesen. Durch das Konjunkturpaket II und das von den kom-

munalen Landesverbänden ausgehandelte Schulbau-Sonderprogramm hätten die schleswig-holsteinischen Kommunen in kürzester Zeit 1226 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 424 Millionen € geplant und beschlossen. Es sei außerdem gelungen, das Land zu einer Erhöhung der Betriebskostenerhöhung für die Kinderbetreuung um 10 Millionen von 60 auf 70 Millionen € zu bewegen. Außerdem konnte erreicht werden, dass die Schulsozialarbeit erstmals im Schulgesetz verankert worden ist und das Land die Schulsozialarbeit in den Jahren 2011 und 2012 mit insgesamt 2,5 Millionen € fördere. Nach intensiven Diskussionen und Stellungnahmen des SHGT konnte hinsichtlich der Amtsordnung ein Kompromiss erzielt werden, der weitgehend auf dem Katalogmodell des SHGT beruht. Die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter werde also weiterhin, wenn auch in eingeschränktem Rahmen, möglich sein. Zumindest sei die ursprünglich angeordnete Streichung von § 5 Amtsordnung obsolet. Der im Juli vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf liege inzwischen dem Landtag zur Entscheidung vor. Herr Bülow dankte an dieser Stelle für die intensiven Diskussionen, die im Landesvorstand, in den Kreisverbänden und vor Ort in den Ämtern geführt worden seien und am Ende zu einer großen Geschlossenheit mit einem gemeinsamen, guten Ergebnis für alle geführt habe.

Als großen Erfolg auf Bundesebene führte er die Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund an. Diese schrittweise Entlastung bedeute für die Schleswig-Holsteinischen Kommunen eine zusätzliche Nettoentlastung von 50 Millionen € in 2012, rund 110 Millionen € in 2013 und ca. 165 Millionen € ab 2014. Da das politische Ziel eine Entlastung aller Kommunen gewesen sei, mahnte er nun eine Diskussion in den Kreisen darüber an, wie die Entlastung durch eine Senkung der Kreisumlage zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt wird und versprach die Unterstützung der Kreisverbände bei dieser Diskussion mit Fakten und Argumenten.

Er schloss seinen Situationsbericht mit einem herzlichen Dank an die Mitglieder des Landesvorstandes, die Kreisgeschäftsführer und nicht zuletzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die im Jahr 2011 einen besonders hohen Arbeitsanfall hätten

bewältigen müssen, da der SHGT in diesem Jahr die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gehabt habe.

Anschließend stellte Amtsdirektor Lembrecht den Rechnungsprüfungsbericht vor, der einstimmig angenommen wird. Danach erläuterte Amtsdirektor Rieger den Verbandshaushalt 2012. Er betonte dabei, dass der Gemeindetag stets nur die wirklich notwendigen Mittel einplane und ausbehalte und schloss mit einem herzlichen Dank an seinen Vorgänger im Amt, Lutz Altenwerth, für die gute Arbeit in den Vorjahren.

Der Landesvorsitzende schloss dann den nichtöffentlichen Teil der Sitzung mit einem besonderen Dank an die ausstellenden Firmen, die zur Finanzierung der Delegiertenversammlung ganz erheblich beigetragen haben, nämlich Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Provinzial Versicherungen, mediaprint WEKA info verlag GmbH, GVV-Kommunalversicherung, Schleswig-Holstein Netz AG, BVB-Verlagsgesellschaft mbH, GeKom GmbH.

Im sich daran anschließenden öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung begrüßte der Landesvorsitzende die Gäste. Anschließend führte der Landesvorsitzende die Ehrungen durch. Wegen der Vielzahl der zu ehrenden Bürgermeister, die in diesem Jahr ihr 20-jähriges Jubiläum begehen konnten, würden diese Ehrungen erneut in den Kreisverbänden durchgeführt.

Der Landesvorsitzende konnte die Auszeichnung mit der Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Gemeinden in diesem Jahr 3 Mal vergeben. Mit der Ehrennadel der Schleswig-Holsteinischen Gemeinden sollen Persönlichkeiten innerhalb oder außerhalb der kommunalen Familie ausgezeichnet werden, die durch ihre herausragende Leistung ganz besondere Verdienste um die Gemeinden erworben haben. Die Kommunalpolitiker in den Gemeinden zeichnen sich durch große Treue und Konstanz aus. Dies zeigt sich in den Jubiläen, die wir mit unseren Bürgermeistern und Amtsvorstehern immer wieder feiern können. In diesem Jahr waren drei ganz besonders seltene Jubiläen zu würdigen, die mit besonderen Verdiensten um die kommunale Verwaltung in Schleswig-Holstein verbunden sind.

Die Ehrennadel erhielten in diesem Jahr Amtsvorsteher Claus Hopp, Bürger-

¹ Eine ergänzte Version des Situationsberichts ist in diesem Heft auf S. 2 ff. abgedruckt.



Verleihung der Ehrennadel: Landesvorsitzender Koch, Bürgermeister Steffen, Amtsvorsteher Hopp, Bürgermeister Tesch, Landesgeschäftsführer Bülow, 2. stellv. Landesvorsitzender Berlau, stellv. Landesvorsitzender Schumacher



Podiumsdiskussion mit Carsten Kock (l.): Jost de Jager, Torsten Albig, Dr. Robert Habeck, Günther Hildebrand und Anke Spoorendonk (vnr)

meister Otto Steffen und Bürgermeister Udo Tesch.

Seit 40 Jahren ist Herr Claus Hopp Amtsvorsteher des Amtes Bokhorst-Wankendorf. Bürgermeister Otto Steffen ist seit 45 Jahren Bürgermeister der Gemeinde Wendtorf, Bürgermeister Udo Tesch konnte sein 45-jähriges Dienstjubiläum in der Gemeinde Heidgraben feiern - dies sind seltene Jubiläen, die für jahrzehntelangen großen Einsatz für das Wohl der Gemeinde und der Allgemeinheit stehen. Landesvorsitzender Koch bezeichnete in der Laudatio das Engagement der drei Geehrten als ein leuchtendes Beispiel dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch den hohen persönlichen Einsatz ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden könne.

Danach hieß der Landesvorsitzende die Teilnehmer der Podiumsdiskussion herzlich willkommen: Die Spitzenkandidaten der kommenden Landtagswahl, Jost de Jager (CDU), Torsten Albig (SPD) und Dr. Robert Habeck (BÜNDNIS 90/Die Grünen) sowie MdL Günther Hildebrand (FDP) und MdL Anke Spoorendonk (SSW) als Vertreter weiterer Landtagsparteien. Unter der Moderation von Carsten Kock trugen sie ihre Positionen zur Landtagswahl 2012 vor und diskutierten mit den Delegierten über die Verwaltungsstruktur, die kommunalen Finanzen und den Ausbau der Kinderbetreuung.²

² Eine Zusammenfassung der Statements befindet sich in der Tabelle auf S. 10 ff.

Schlusswort für die Delegiertenversammlung 2011

Werner Schumacher, stellv. Landesvorsitzender

Sehr geehrter Damen und Herren liebe Mitglieder und Gäste des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, wir hatten heute die spannende Gelegenheit, den künftigen Ministerpräsidenten Schleswig-Holsteins zu hören. Wir wissen nur noch nicht, wer von ihnen es wird.

Sehr geehrte Frau Spoorendonk, sehr geehrte Herren, Wir danken Ihnen sehr herzlich dafür, dass sie sich heute bei den schleswig-holsteinischen Gemeinden präsentiert haben. Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir werden uns auch nach der Landtagswahl an ihre Aussagen erinnern und werden Sie beim Wort nehmen. In welcher

Funktion auch immer Sie uns in 2012 begegnen: wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen und werden dabei weiter konstruktiv, mit Ideen, aber auch mit Entschlossenheit die Interessen der Gemeinden vertreten.

Lieber Herr Kock, Sie haben die Diskussion souverän und mit Humor geleitet und damit für einen erfolgreichen Nachmittag gesorgt. Vielen Dank für Ihren Einsatz!

Liebe Gäste, Ihnen allen danke ich für Ihre Teilnahme und Ihr Interesse am heutigen Tage. Wir wünschen Ihnen schon jetzt alles Gute für den Rest des kommunalpolitischen



Stellv. Landesvorsitzender Schumacher schließt die Delegiertenversammlung 2011

Jahres, eine erholsame Weihnachtszeit und viel Glück und Erfolg im Jahre 2012. Kommen Sie gut nach Hause. Die Delegiertenversammlung 2011 des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages ist geschlossen.

Fünf Jahre nach der dänischen Kommunalreform – aus Sicht der deutschen Minderheit

Harro Hallmann, Kommunikationschef, Bund Deutscher Nordschleswiger

Vor fünf Jahren entstanden in Dänemark aus 271 Gemeinden 98 neue Kommunen, wobei die Durchschnittsgröße der Kommunen von knapp 20.000 auf 55.000 Einwohner stieg. Ziel der Gebiets- und Verwaltungsreform war es, Aufgaben eindeutig zuzuordnen und durch größere Einheiten Einsparungen zu erreichen. In Nordschleswig wurde die Anzahl der Kommunen von 23 auf 4 reduziert (siehe Tabelle 1).

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es statt 14 Ämtern (die etwa den deutschen Kreisen entsprachen) 5 Regionen, deren wichtigste Aufgabe der Gesundheitsbereich und insbesondere die Krankenhäuser sind. Auf diesen Bereich entfielen 2010 insgesamt 92 Prozent der regionalen Betriebsmittel. Im Gegensatz zu den Kommunen haben die Regionen keine eigenen Steuereinnahmen.

Rücksichtnahme auf deutsche Minderheit

Die deutsche Minderheit und ihre etwa 15.000 Mitglieder fürchteten, dass durch die Entwicklung zu größeren Einheiten ihre deutlich kleineren Kindergärten und Schulen in Gefahr kommen könnten. Dieser Sorge trat der damalige Innenminister Lars Løkke Rasmussen in einem Schreiben vom 10. März 2005 entgegen: „Die Regierung wird – wenn nötig durch Sonderbestimmungen – einen großen Einsatz leisten, um die Weiterführung der kulturellen und sozialen Arbeit der deutschen Minderheit zu sichern – auf einer Grundlage, die die Qualität der Arbeit nicht verringert.“

Diese Aussage und die positive Einstellung der dänischen Regierung trugen dazu bei, auftauchende Probleme zu lösen. So gilt seit dem dänischen Haushaltsgesetz für 2011, dass die Zuschüsse für die Schulen der deutschen Minderheit von 75 auf 100 Prozent der öffentlichen Schülerkostensätze erhöht werden. Entsprechende Lösungen konnten bisher ebenfalls im kommunalen Bereich für die Kindergärten der deutschen Minderheit gefunden werden, so dass Kindergärten flächendeckend erhalten werden konnten (siehe Karte).

Politische Vertretung

Am schwierigsten gestaltete sich die Lösung der politischen Vertretung. Erst musste die deutsche Minderheit Politik und Verwaltung in Kopenhagen davon überzeugen, dass größere Einheiten und damit auch weniger zu wählende Vertreter es der Minderheit erschweren würden, mittels der Schleswigschen Partei (SP)

politisch vertreten zu werden. Erst dann konnten für alle Seiten akzeptable Modelle entwickelt werden, wobei es der deutschen Minderheit wichtig war, weiterhin Kraft eigener Stimmen vertreten zu werden.

Schließlich einigte man sich auf eine Sonderregelung bestehend aus zwei Teilen. In den vier neuen Kommunen Nordschleswigs wurde die Mandatszahl der Stadträte gesetzlich auf 31 festgesetzt. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die Schleswigsche Partei – falls sie kein Mandat, aber mindestens 25 Prozent der Stimmen des billigsten Mandates erreicht – ein

Tabelle 1: Die neuen Kommunen in Nordschleswig

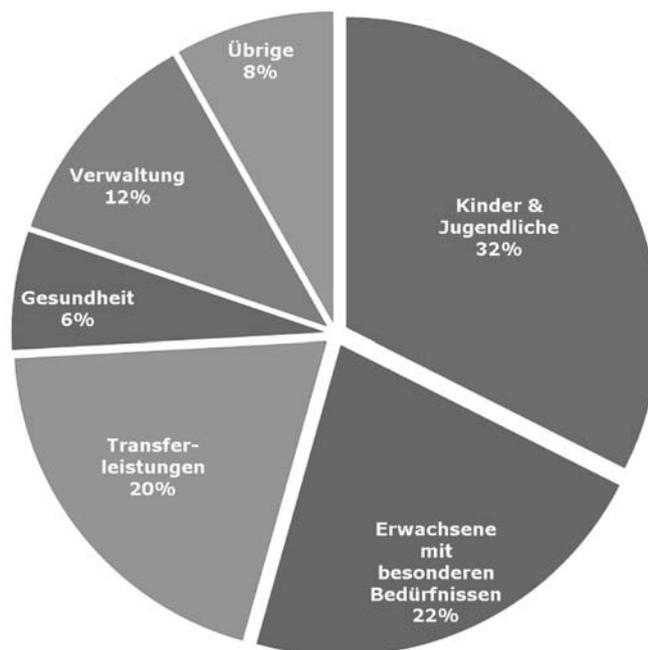
Kommune	Einwohner (1. Januar 2011)	Haushaltsvolumen (Ausgaben, Mio. €, 2010)	Ausgaben € je Einwohner	Anzahl der Fusionskommunen
Sonderburg	76.193	440	7.844	7
Apenrade	59.795	547	7.185	5
Hadersleben	56.117	297	7.517	3
Tondern	39.464	433	7.236	6
Nordschleswig	231.569	1.717	7.415	21*
Flensburg	88.502**	258	2.915	-

Anmerkungen: *Zwei Kommunen fusionieren nach Norden: Christiansfeld mit Kolding und Rødding mit Vejen. Die Situation in Christiansfeld wurde weiter kompliziert durch Referenden, die dazu führten, dass die Gemeinden Fjelstrup, Bjerning und Hjerndrup sich mehrheitlich für eine Zugehörigkeit zu Hadersleben entschieden- ** 31. Dezember 2009,

Die neuen Kommunen sind heute in Dänemark für fast alle Bereiche verantwortlich, wo der Bürger öffentliche Leistungen erwartet; unter anderem für Kindergärten und Schulen, Seniorenbetreuung, Büchereien und Kultur, den sozialen Bereich, Natur, Umwelt und Planung (siehe Graphik 1).

Ausgenommen sind Krankenhäuser und klassische Staatsaufgaben (Polizei, Gerichte, Militär).

Neuere Forschung zeigt, dass Einsparungspotentiale in der Verwaltung der Fusionskommunen tatsächlich realisiert werden konnten, wenn auch in weit geringerem Umfang als erwartet. Gleichzeitig aber sinkt das Vertrauen der Bürger in die Politiker der neuen Kommunen, insbesondere bei den Bürgern, die vorher Teil der kleinsten Kommunen waren. Fragt man die Bürger, liegt das geringere Vertrauen nicht daran, dass die Politiker als weniger kompetent oder aufrichtig angesehen werden, sondern daran, dass sie weniger offen sind für die Standpunkte und Meinungen der Bürger.



Graphik 1: Kommunale Nettobetriebsausgaben 2010, verteilt auf Aufgaben
Quelle: *Nyt fra Danmarks Statistik*, nr. 233, 17. maj 2011.

Mandat ohne Stimmrecht im Stadtrat erhält. Ob es sinnvoll sei, ohne Stimmrecht vertreten zu sein, wurde intern lange diskutiert. Es hat sich aber gezeigt, dass eine Vertretung im Stadtrat auch ohne Stimmrecht Einfluss – selten aber finanzielle Vorteile – bringt.

Bei den ersten Kommunalwahlen nach der Reform am 15. November 2005 erreichte die Schleswigsche Partei Mandate in allen vier neuen Kommunen (siehe Tabelle 2). In Sonderburg konnte die SP als Zünglein an der Waage sogar besonders großen Einfluss und unter anderem auch den Vorsitz im Kulturausschuss erringen. In Hadersleben erreichte die SP ein Mandat über die 25-Prozent-Regel und somit erstmals seit 25 Jahren ein Mitspracherecht im Stadtrat. Bei den Wahlen vier Jahre später konnte das Ergebnis noch gesteigert werden, in dem ein zusätzliches Mandat in Tondern erlangt wurde. Zudem konnte das Zusatzmandat ohne Stimmrecht in ein Mandat mit Stimmrecht umgewandelt werden. Die Schleswigsche Partei kandidiert nicht bei den Regionalwahlen, weil ein Mandat dort stimmenmäßig bisher nicht erreichbar ist. Dafür ist die deutsche Volksgruppe über einen Sprecher im Wachstumsforum der Region Syddanmark vertreten. Zu den

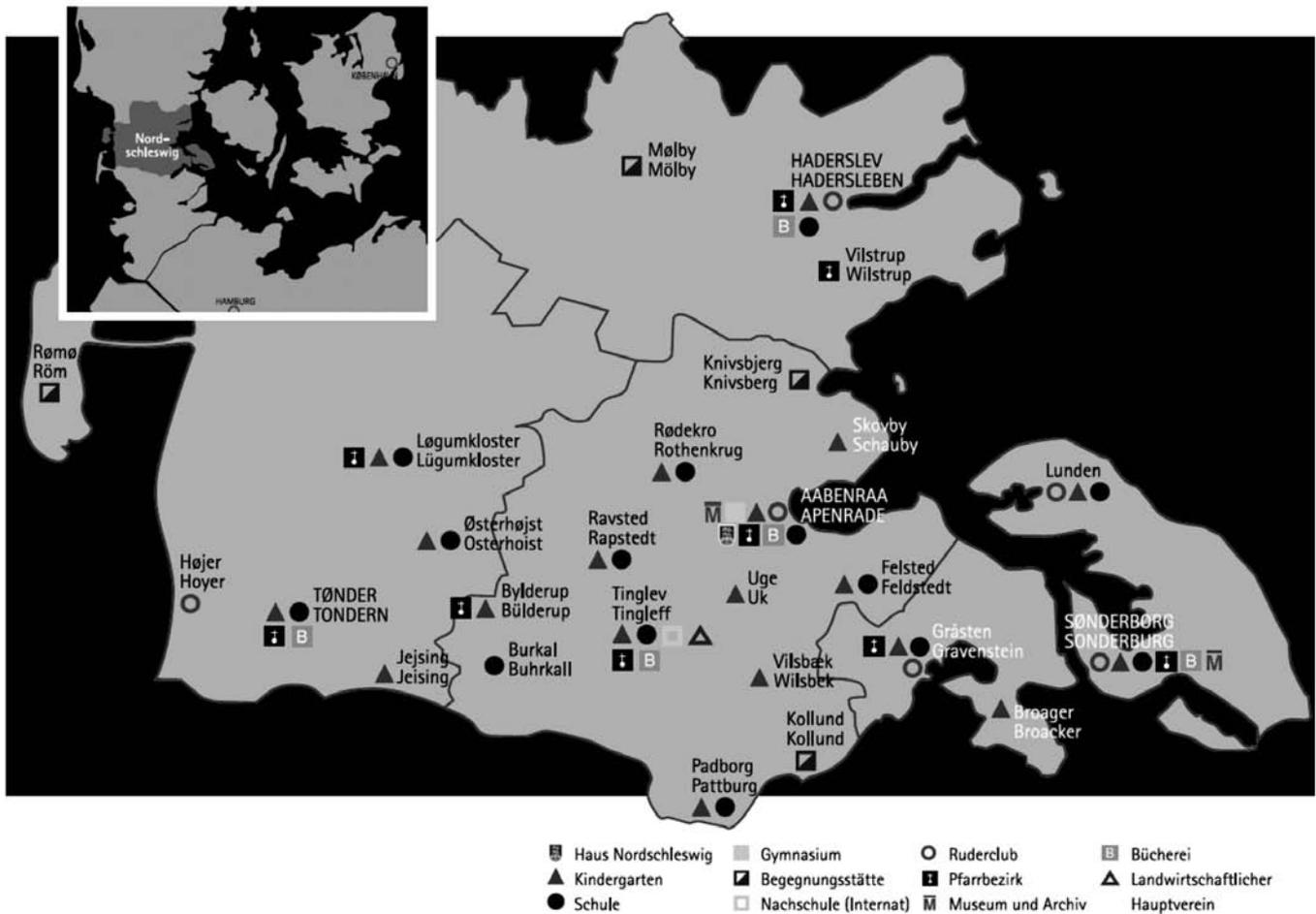
Tabelle 2: Mandate und Stimmen der Schleswigschen Partei in Nordschleswig, Wahlperiode

	2002-2005	2006-2009	2010-2013
Sønderjyllands Amt/Amt Nordschleswig	1 Mandat	-	
Kommune Tingleff	3 Mandate	-	
Kommune Apenrade	1 Mandat	2 Mandate	2 Mandate
Kommune Tondern	1 Mandat	1 Mandat	2 Mandate
Kommune Sonderburg	-	1 Mandat	1 Mandat
Kommune Hadersleben	-	1 Mandat*	1 Mandat
Kommune Lügumkloster	1 Mandat	-	
Kommune Hoyer	1 Mandat	-	
Stimmen	4.368	4.298	5.249

*Ab 2006 Mandatverteilung in den neuen 4 Großkommunen, in Hadersleben Mandat ohne Stimmrecht auf Grundlage der 25-Prozent-Regelung.

Aufgaben des Wachstumsforums gehört die regionale Wirtschaftsentwicklung. Während die deutsche Minderheit mit der politischen Vertretung nach der Kommunalreform sehr zufrieden ist, könnte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit besser sein. Das Amt Sønderjylland (bis 2007 mit etwas 250.000 Einwohnern) war vor der Reform auf dänischer Seite zentraler Partner für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit - unter anderem

über die Region Sønderjylland-Schleswig. Diese Aufgabe ist von den neuen Kommunen übernommen worden, hat aber deutlich an Stellenwert verloren. Die deutsche Minderheit vermisst hier ein größeres Engagement und auch den Mut langfristig Projekte durchzusetzen, die die Zukunft der Region positiv beeinflussen können, wie zum Beispiel ein gemeinsamer Bahnhof in Grenznähe oder auch ein deutsch-dänisches Krankenhaus.



Karte: Einrichtungen der deutschen Minderheit in Nordschleswig (2011)

Drei unter einem Dach

Die Bildungseinrichtungen des Deutschen Grenzverein e.V.

Christian Lausen, Deutscher Grenzverein e.V.

Der Deutsche Grenzverein besteht seit mehr als 90 Jahren. Er ist der älteste Grenzverband im Norden Deutschlands und wurde 1919 als „Wohlfahrts- und Schulverein für Nordschleswig“ in Sonderburg gegründet. Nach der Volksabstimmung im deutsch-dänischen Grenzland und der damit verbundenen Abtretung Nordschleswigs an Dänemark sah er seine Aufgabe darin, deutsche Kulturarbeit und Bildungsformen zu erhalten und der deutschen Minderheit bei ihrer Identitätswahrung zu helfen. Mit wachsender Eigenständigkeit der Einrichtungen des Bundes deutscher Nordschleswiger verlagerte der Grenzverein seine breit gefächerte Kulturarbeit in der Erwachsenenbildung und dem Büchereiwesen zunehmend auf den Landesteil Schleswig.

Der Deutsche Grenzverein betreibt in eigener Verantwortung drei Bildungsstätten, die in diesem Beitrag vorgestellt werden sollen, und zwar

- die Akademie Sankelmark im Akademiezentrum Sankelmark/ Oeversee bei Flensburg,
- die Nordsee Akademie in Leck und
- die Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg in Quern bei Flensburg.

Akademiezentrum Sankelmark

Das Akademiezentrum Sankelmark zählt seit 1952 zu den renommierten Bildungseinrichtungen Schleswig-Holsteins. Es

vereint seit 2011 drei Akademien: Die Akademie Sankelmark, die Europäische Akademie Schleswig-Holstein und die Academia Baltica bieten Seminare, Tagungen und Publikationen zur Region Sønderjylland-Schleswig, zum europäischen Einigungsprozess und zur Geschichte und Gegenwart des Ostseeraums.

Das Akademiezentrum Sankelmark liegt in einem Landschaftsschutzgebiet direkt am Sankelmarker See. Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit professioneller Tagungstechnik stehen ebenso zur Verfügung wie 57 Einzel- und Doppelzimmer im skandinavischen Stil. Das moderne Restaurant mit einer Kapazität von 100 Plätzen wartet mit regionaler und internationaler Küche auf.

Die Akademie Sankelmark wurde am 29. Juni 1952 eröffnet, kaum mehr als ein Jahr nach der Grundsteinlegung im Juni 1951. Seit nunmehr 60 Jahren versteht sich die Akademie als ein Ort „freier, politischer und kultureller Auseinandersetzung“ sowie als „Brücke zu einer echten Verständigung der Völker“ – wie es in der Gründungsurkunde heißt. Zwei ineinander greifende Zielsetzungen bestimmten und bestimmen weiterhin die Bildungsarbeit: Zum einen die Beschäftigung mit Geschichte, Kultur und Religion, Literatur und bildender Kunst – und somit zugleich mit den ethischen Grundlagen und deren aktueller Problematik in unserer Gesellschaft. Zum anderen mit der politischen Bildung und der Ausgestaltung des demo-

kratischen Zusammenlebens. Ein besonderer Akzent wird durch Themen mit regionalem Bezug gesetzt. Die Tagungen und Veranstaltungen der Akademie sind in der Regel für alle Interessierten offen.

Die Europäische Akademie Schleswig-Holstein ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die Seminare und Tagungen zu politischen und kulturellen Themen Europas anbietet. Sie veranschaulicht die Chancen, die uns das vereinte Europa bietet und wirbt für ein europäisches Bewusstsein. Die Veranstaltungen sind für alle Interessierten offen.

Aufgaben und Ziele der 2001 in Lübeck gegründeten Academia Baltica sind die Verständigung mit den östlichen Nachbarn Deutschlands, die Förderung partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Ostseeraum und in Ostmitteleuropa sowie die Vermittlung europäischer Geschichte und Kultur. Die Academia Baltica veranstaltet Seminare, wissenschaftliche Tagungen, Kurse für Schüler und Studenten, Vorträge und Studienreisen. Von den Teilnehmern kommen bis zu einem Drittel aus den Staaten Ostmitteleuropas, an ihrer Spitze Polen, Russen, Tschechen, Litauer, Letten und Esten.

Akademiezentrum Sankelmark
Akademieweg 6 24988 Oeversee
Telefon 04630-550 Telefax 04630-55199
E-Mail info@eash.de
Internet www.eash.de

Nordsee Akademie Leck

Die Nordsee Akademie Leck ist umgeben von der eindrucksvollen Landschaft Nordfrieslands. Seit der Gründung im Jahre 1923 wird ein breites Spektrum an Bildungsangeboten aus allen Bereichen angeboten. Der Schwerpunkt liegt entsprechend dem Motto „Nur der Wandel ist beständig“ auf Veränderungsprozessen in Wirtschaft, Kultur und Politik: Vom Umgang mit unterschiedlichen Medien, zwischenmenschlicher Kommunikation bis hin zu Organisationsentwicklungsprozessen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Thema Datenschutz, das in Kooperation mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz angeboten wird. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Geschichte und Kultur Nordfrieslands, Schleswig-Holsteins und Skandinaviens. Darüber hinaus gehören aber auch Studienreisen nach Deutschland und Europa zum Angebot.

Die Nordsee Akademie liegt in einer parkähnlichen Anlage. Die Umgebung lädt zu entspannenden Spaziergängen ein. Neben der Nordsee Akademie befindet sich ein Erlebnisbad mit Sauna.

Als moderne Bildungsstätte im Eigentum des Kreises Nordfriesland mit schönem Ambiente bietet die Nordsee Akademie Raum für Veranstaltungen, Tagungen und



Akademie Sankelmark



Nordseeakademie Leck

Kongresse aller Art. Das Seminar- und Tagungshaus verfügt über moderne und komfortabel eingerichtete Einzel- oder Doppelzimmer sowie einem hauseigenen Restaurant.

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18,
25917 Leck
Tel. 04662-87050 Fax 04662-870530
Email: info@nordsee-akademie.de
Internet www.nordsee-akademie.de

Internationale Bildungsstätte "Jugendhof Scheersberg"

Die Internationale Bildungsstätte "Jugendhof Scheersberg" bietet seit 1960 Seminare und Werkstattprojekte insbesondere für Kinder und Jugendliche an.

Das Interesse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist riesengroß, den Scheersberg als Treffpunkt und ‚Lernort‘ aufzusuchen, um Orientierung zu finden, sich mit unterschiedlichsten persönlichen sowie politischen Fragen zu beschäftigen, einen eigenen Standpunkt zu finden, Identität zu entwickeln und sich mit den verschiedenen kulturellen Medien wie Theater, Film, Musik, Tanz und bildnerischem Gestalten auszudrücken.

Musik erklingt beinahe ständig auf dem Scheersberg: Klassik zu Ostern, Folk zu



Jugendhof Scheersberg

Pfingsten, Blues und Jazz im Sommer. Die großen internationalen Veranstaltungen wie die Deutsch-Skandinavische Musikwoche, das Internationale Folk-Treffen und das Schleswig-Holstein Video-Filmfest bringen Menschen aus ganz Europa zusammen. Darüber hinaus finden auf dem Scheersberg öffentliche Veranstaltungen für die Menschen in der Region statt - wie Konzerte, Theateraufführungen,

Foren und das traditionelle Scheersbergfest. Große internationale Jugendbegegnungen, internationale Sommer- und Studentenakademien und Ferien-Theaterprojekte, plattdeutsches Theater sowie Regiewerkstätten für Kinder und Jugendliche runden das Jahresprogramm ab.

In den letzten Jahren hat sich eine große Nachfrage von Schulen aller Schularten aus ganz Schleswig-Holstein nach Kooperationsprojekten entwickelt - speziell zu Themen wie soziale Kompetenz und Partizipation. Der Scheersberg versteht sich hier als Impulsgeber für Kooperationsmodelle in der Schnittstelle zwischen Kultur, schulischer und außerschulischer Bildung. Die Bandbreite reicht von erlebnispädagogisch orientierten Semi-

naren bis hin zu Schulentwicklungstagen, von Interkulturellen Theaterprojekten zu großen Integrativen Werkstattprojekten für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Internationale Bildungsstätte Jugendhof Scheersberg Scheersberg 24972 Quern
Tel.: 0 46 32 - 84 80 0 Fax: 0 46 32 - 84 80 30 E-Mail: info@scheersberg.de
Internet www.scheersberg.de

Rechtsprechungsbericht

Krematorium im Gewerbegebiet nicht zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass ein Krematorium mit Abschiedsraum im Gewerbegebiet nicht zulässig ist.

Der Kläger wandte sich als Nachbar gegen eine der Beigeladenen erteilte Bau-

genehmigung zur Errichtung eines Krematoriums mit Abschiedsraum in einem Gewerbegebiet.

Seine Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Krematorium als eine in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Anlage für kulturelle Zwecke i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2

BauNVO eingeordnet. Dass ein Krematorium aus Gründen der Pietät in ein kontemplatives Umfeld einzubetten sei, widerspreche nicht der allgemeinen Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Baugenehmigung aufgehoben. Zwar fällt ein Krematorium mit Abschiedsraum, das

- wie hier - die Voraussetzungen einer Gemeinbedarfsanlage erfüllt, unter den Begriff einer Anlage für kulturelle Zwecke i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Der Begriff ist ebenso offen angelegt wie der Begriff „Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke“ und umfasst auch Einrichtungen der Bestattungskultur. Ungeachtet der Immissionsträchtigkeit der Verbrennungsanlagen stellt ein Krematorium mit Abschiedsraum ähnlich wie ein

Friedhof einen Ort der Ruhe, des Friedens und des Gedenkens an die Verstorbenen dar. Eine solche Anlage verträgt sich aber entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets, das geprägt ist von werktätiger Geschäftigkeit. Das schließt es nicht aus, dass die Beklagte das betroffene Gebiet im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit über-

plant und so eine bauplanungsrechtliche Grundlage für das zwischenzeitlich errichtete Krematorium schafft.

BVerwG 4 C 14.10
- Urteil vom 2. Februar 2012
Vorinstanzen:
OVG Münster, 7 A 1298/09
- Urteil vom 25. Oktober 2010 -
VG Münster, 10 K 149/08
- Urteil vom 24. April 2009 -

Aus der Rechtsprechung

BGB §§ 305 ff., BauGB § 11 Abs. 2 Grundstücksveräußerung bei Einheimischenmodell

1. Die formularmäßige Vereinbarung einer Kaufpreisnachzahlung auf den Erwerb gemeindeeigener Grundstücke im Falle vorzeitiger Weiterveräußerung ist nur dann ohne weiteres mit den §§ 305 ff. BGB bzw. § 11 Abs. 2 BauGB vereinbar, wenn etwa in einem „Einheimischenmodell“ die Veräußerung tatsächlich zu einem gegenüber Marktpreisen ermäßigten Preis erfolgt war.

2. Fehlt es an einer Ermäßigung des Erwerbspreises und eröffnet die Vertragsgestaltung die Möglichkeit einer Verkürzung der Frist der vorgeschriebenen Eigennutzung bzw. zu unterlassenden Weiterveräußerung, so hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Ermessensausübung die anderenfalls die Erwerber treffenden Nachteile in besonderem Maße zu berücksichtigen. Wollen die Erwerber berufsbedingt fortziehen und ihr Grundstück veräußern, kann das Ermessen zugunsten einer Fristverkürzung reduziert sein.

3. Der Senat hat die Revision zugelassen.

SchIHOLG, 17. Zivilsenat. Urteil vom 26. März 2010, Az. 17 U 67/08

Zum Tatbestand:

Die Parteien streiten um eine Nachzahlung aus einem Grundstückskaufvertrag wegen vereinbarungswidrig vorzeitiger Weiterveräußerung des Grundstücks.

Die bekl. Gemeinde H. beschloss im Jahr 2002 eine Richtlinie für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 21. Die Vergabe sollte ausschließlich zur Eigennutzung erfolgen. Bevorzugt sollte an Einheimische und ehemalige Einwohner der Gemeinde veräußert werden. Nachrangig und für maximal vier Grundstücke konnten Auswärtige berücksichtigt werden, wobei für sie ein Zuschlag von 15,- €/qm gelten sollte. Unter anderem im Fall der

Veräußerung vor Ablauf von zehn Jahren an Dritte sollten alle Erwerber verpflichtet werden, 60,- €/qm nachzuentrichten.

Im Jahr 2003 erwarb der Ehemann der Klägerin von der Bekl. eines der Grundstücke. § 8 Nr. 2 des Kaufvertrages lautet (entsprechend bei allen anderen Kaufverträgen nach der Richtlinie):

„Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, den Kaufgegenstand und das von ihm errichtete Gebäude nach der Fertigstellung bzw. Schlussabnahme selbst und/oder durch Ehegatten/Lebensgefährten und/oder leibliche bzw. adoptierte Kinder zu beziehen und mindestens bis zum Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Schlussabnahme des Bauvorhabens an, ununterbrochen zu bewohnen. Auf begründeten schriftlichen Antrag ist eine Verkürzung der vorgenannten Frist möglich, etwa bei Wechsel des Arbeitsplatzes und damit verbundenem Ortswechsel.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung des Käufers zur Selbstnutzung des von ihm auf dem erworbenen Grundstück errichteten Gebäudes über einen länger als sechs Monate in ununterbrochener Folge dauernden Zeitraum oder für den Fall, dass der Käufer das von ihm erworbene Grundstück in bebautem Zustand vor Ablauf der 10 Jahre, gerechnet vom Tage der Fertigstellung an, an Dritte verkaufen sollte, ist der Käufer verpflichtet, über den heute vereinbarten Kaufpreis hinaus 60 €/qm zuzüglich 6 % Zinsen jährlich seit Fälligkeit des Kaufpreises nachzuentrichten...“

Der Ehemann der Klägerin übertrug sein Eigentum an dem Grundstück nach Bebauung im Jahr 2005 an die Klägerin. Ende des Jahres 2007 wollte er nach notwendiger Verlegung seines Firmensitzes mit seiner Familie in die weit entfernt in einem anderen Bundesland liegende Stadt L umziehen. Im Hinblick auf den geplanten Umzug beantragte er bei der Bekl. eine Verkürzung der vereinbarten Selbstnutzungsfrist. Die Gemeindevertretung beschloss dazu dass eine Frist-

verkürzung nicht erfolgen, aber dem Ehemann der Klägerin zugestanden werden solle, anstelle der 60,-€/qm lediglich 35 €/qm nachzuzahlen. Auf diese Weise sei der aktuell ortsübliche Grundstückspreis von 195 €/qm zu entrichten. Der Ehemann der Klägerin einigte sich daraufhin mit der Bekl. auf eine unter Rückforderungsvorbehalt geleistete Zahlung des geforderten Nachzahlungsbetrages in Höhe von 33740,- € - entsprechend 964 qm x 35,- €/qm.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Rückerstattung der gezahlten 33740,- €. Das Landgericht hat der Klage in vollem Umfang aus ungerechtfertigter Bereicherung stattgegeben. Die Berufung blieb im Ergebnis erfolglos.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht die Bekl. zur Rückzahlung des von der Klägerin unter Vorbehalt geleisteten Betrages von 33740,- € zuzüglich Verzugszinsen verurteilt. Denn eine derartige Nachzahlung auf den für den Erwerb des Grundstücks in der Gemeinde H. im Vertrag vom 14. August 2003 vereinbarten Kaufpreis von 160,- € pro Quadratmeter stand der Bekl. nicht zu. Dies auch nicht vor dem Hintergrund, dass die Klägerin und ihr Ehemann bereits mit Kaufvertrag vom 16. Mai 2008 das Grundstück an Dritte weiter veräußert und wegen der beruflichen Veränderung des Ehemanns der Klägerin nach L. gezogen waren.

Zwar enthält § 8 Nr. 2 des zwischen den Parteien am 14. August 2003 geschlossenen Kaufvertrages in Absatz 1 Satz 1 eine Verpflichtung des Käufers, mindestens bis zum Ablauf von 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Schlussabnahme des Bauvorhabens an, das Grundstück ununterbrochen zu bewohnen, widrigenfalls oder im Falle einer Drittveräußerung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 des Vertrages ein Nachzahlungsanspruch der

Veräußerin von 60,- € pro Quadratmeter zuzüglich Zinsen ausgelöst wird. Soweit § 8 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages der Bkl. die Möglichkeit einräumt, die für die Selbstnutzung maßgebende Frist „etwa bei Wechsel des Arbeitsplatzes und damit verbundenen Ortswechsel“ zu verkürzen, hatte die Bkl. zwar eine Anwendung auch auf den hier zu behandelnden Veräußerungsfall im Ergebnis für möglich gehalten, aber einen derartigen Antrag abgelehnt. Allerdings bestehen nach Auffassung des Senats bereits grundlegende Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Bestimmungen, kann doch - anders als es die Bkl. sieht - vorliegend weder von einem Fall bloßer Subventionsrückzahlung ausgegangen werden (1. a.) noch von einer in ihren Folgen unbedenklichen und daher legitimen städtebaulichen Lenkung (1. b). Ungeachtet dessen eröffnen die fraglichen Bestimmungen im Gegensatz zur Annahme des Landgerichts der Bkl. zwar Ermessen (2. a). Gleichwohl ist dieses auch im Privatrechtsverkehr durch den Senat überprüfbar und im hier zu entscheidenden Fall zugunsten einer Fristverkürzung mit der Folge einer Rückzahlung des gezahlten Nachzahlungsbetrages an die Klägerin reduziert (2. b).

1. Die Bedenken des Senats gegenüber der Wirksamkeit der in § 8 Nr. 2 des Kaufvertrages verwirklichten Kombination einer - mit Ausnahmebeständen - versehenen Verpflichtung zur Eigennutzung mit einer anderenfalls ausgelösten Nachzahlungsverpflichtung rühren daher, dass zum einen auf der Grundlage des eingeholten Bewertungsgutachtens jedenfalls im konkreten Fall nicht von einem Fall einer Subventionsrückzahlung ausgegangen werden kann und die vertraglichen Bestimmungen eine Eingrenzung auf derartige Fälle auch nicht vorsehen (a) und zum anderen damit selbst unter dem Aspekt einer grundsätzlich zulässigen städtebaulichen Lenkung im Einzelfall unangemessene Folgen einzutreten drohen (b).

Hierbei kann in beiden Fällen durchaus offen bleiben, ob die - unstreitig vorformulierte und auch für die Veräußerung anderer gemeindeeigener Grundstücke verwendete - Vertragsklausel entsprechend ihrer städtebaulichen Zielsetzung allein an § 11 Abs. 2 BauGB zu messen ist, mithin die vereinbarten beiderseitigen Leistungen nur „den gesamten Umständen nach angemessen“ sein müssen, oder an den § 305 if. BGB mit ihren stärker ausdifferenzierten Klauselverboten und ergänzender Inhaltskontrolle (offen gelassen in BGH NJW-RR 2007, 962ff. — V ZR 33/06—, zitiert bei juris Rn. 8 ff.; OLG Celle, OLGR 2008, 533ff. - 8 U 239/07 — bei juris Rn. 5 ff.).

Denn eine Angemessenheitskontrolle ist auch im Rahmen etwa des § 307 BGB

ebenso durchzuführen, wie auch umgekehrt im Rahmen einer Prüfung nach § 11 Abs. 2 BauGB das Verbot klauselmäßiger Vertragsstrafen (§ 309 Nr. 6 BGB) bzw. von Schadenspauschalierungen ohne Entlastungsmöglichkeit (§ 309 Nr. 5 BGB) zumindest rechtsgedanklich herangezogen werden kann (so etwa OLG Celle aaO, bei juris Rn. 14).

a) Vor dem Hintergrund dieser Maßstäbe hat die Rechtsprechung klauselmäßige Gestaltungen für wirksam gehalten, mit welchen eine Gemeinde, die mit der Verbilligung von Kaufpreisen für gemeindeeigene Baugrundstücke einhergehende Subventionierung insbesondere ortsansässiger Bürger („Einheimischenmodell“) bei vorzeitiger Weiterveräußerung ebenso rückforderte (BGH NJW-RR 2007, 962 ff. - V ZR 33/06 - : Rückforderung des Preisnachlasses bei vorzeitiger Veräußerung) wie auch ggf. den bei Weiterveräußerung erzielten Mehrerlös (BGH NJW 2003, 888 ff. - V ZR 105/02 - : Differenz zwischen Ankaufspreis von Gemeinde und späterem Verkaufspreis). In beiden Fällen hat der Bundesgerichtshof keine unangemessene Belastung des Erwerbers darin gesehen, dass diesem der Vollwert des Grundstücks erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zur Verfügung stand. Auch ist die Subventionsabschöpfung selbst bei negativer Entwicklung der Immobilienpreise als angemessen erachtet worden, weil die Erwerber ein derartiges Risiko auch dann zu tragen gehabt hätten, wenn ihnen kein Preisnachlass eingeräumt worden wäre (BGH NJW-RR 2007, 962ff. - V ZR 33/06 -, bei juris Rn. 15).

Umgekehrt seien die veräußernden Gemeinden bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen zum sparsamen Umgang ihrem Vermögen verpflichtet (BGH NJW 2003, 888ff. — V ZR 105/02, bei juris Rn. 22).

So liegt es auch hier, da gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 GO SH i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVBl. SH 2003, 57) Vermögensgegenstände „in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden“ dürfen. Indessen handelt es sich im konkret zu beurteilenden Streitfall weder um einen derartigen „Abschöpfungsfall“ (aa), noch zielt die Klausel ihrer Regelungssystematik und ihrem erkennbarem Kontext nach ausschließlich auf eine derartige Abschöpfung einer gewährten Subvention oder eines Mehrerlöses ab (bb):

aa) Was das streitbefangene Grundstück anbelangt, hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben, dass der am 14. August 2003 bei Ankauf des Grundstücks vereinbarte Quadratmeterpreis von 160,- € dem seinerzeit marktüblichen Preis entsprach, also keinen subventionierten Preis darstellte, und auch bei Veräußerung am 16. Mai 2008 der marktübliche Preis für das Grundstück lediglich auf 165,- €/qm gestiegen war, mithin eine

Nachzahlung sowohl der vertraglich vereinbarten 60,- €/qm als auch der von der Bkl. noch begehrten 35,- €/qm keine Subvention abschöpft, sondern letztlich deutlich mehr als den Wertzuwachs des Grundstücks im Rahmen der allgemeinen Wertentwicklung. Der Senat hält dieses Ergebnis für überzeugend. Die vom Sachverständigen dargestellten Werte hat dieser nämlich nicht nur anhand der dem Gutachterausschuss des Kreises P übermittelten Grundstücksverkäufe statistisch ermittelt, was bei einem relativ kleinen Markt unter Einbeziehung des streitbefangenen Grundstücks und in gleicher Lage gelegener Nachbargrundstücke zu gewissen Verzerrungen führen muss. Sondern er hat das von ihm auf diese Weise gewonnene Ergebnis letztlich auch einer zusätzlichen Plausibilitätskontrolle dadurch unterworfen, dass er auf den Zusammenhang zwischen Grundstückspreisen und Grundstücksgrößen hingewiesen hat (höhere Preise für kleinere Grundstücke, tendenziell niedrigere Preise für größere Grundstücke) und die Wertentwicklung in H. - der Bkl. - in Relation zu Preisniveau und -entwicklung in den Nachbargemeinden... gesetzt hat: danach liege die Gemeinde ... tendenziell im Preisniveau unter dem Preisniveau der Gemeinde H., die Gemeinden ... und - wegen der Nähe zu ... im Besonderen - ... aber über dem in H. erzielbaren Preisniveau. Schon von daher leuchtet auch ein, dass - wie der Sachverständige namentlich in seiner schriftlichen Ergänzung vom 4. Januar 2010 erläutert hat - die von der Bkl. angeführten Vergleichsverkäufe sämtlich nicht zu einem Vergleich geeignet sind, weil es sich bei zwei der drei aufgeführten Kaufverträge um Doppelhausgrundstücke handelt und bei dem weiter aufgeführten Grundstück um eine unbebaute Teilfläche von nur 180 qm. Aber auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Bürgermeister der Bkl. lediglich auf einen weiteren Verkauf hinweisen können, der eine deutlich kleinere Grundstücksgröße als die hier maßgebliche Grundstücksgröße des streitbefangenen Grundstücks aufwies. Liegt es so, mögen die Verantwortlichen der Bkl. und der hinter dieser stehenden Amtsverwaltung zwar auf eine für sie günstige Immobilienpreisentwicklung gesetzt haben, schätzten jedoch andererseits den seinerzeit aktuellen Wert des streitbefangenen Grundstücks und vergleichbarer Grundstücke zu optimistisch ein.

bb) Ungeachtet dessen führen aber auch bereits generell die in § 8 Nr. 2 des Kaufvertrages enthaltenen Bestimmungen bei im Rahmen einer Inhaltskontrolle zunächst maßgebender „kundenfeindlicher“ Auslegung (BGH NJW 2008, 2170 ff. - KZR 2/07 -, bei juris Rn. 18 f. m. Nachweisen aus der früheren Rechtsprechung)

nicht nur zur Abschöpfung einer gewährten Subventionierung, sondern vor allem zu einer Behinderung einer vorzeitigen Weiterveräußerung. Denn weder im Vertragstext selbst befindet sich ein eindeutiger Hinweis auf den lediglich subventionsabschöpfenden Charakter, noch verhalten sich die von der Gemeinde seinerzeit selbst aufgestellten „Richtlinien der Gemeinde H. für die Vergabe gemeindeeigener Grundstücke — Plan 21“ in diese Richtung. Die in diesem Rechtsstreit mitgeteilte andersartige Sicht der Bekl. findet somit in ihrem eigenen früheren Verhalten keine Grundlage. Vielmehr erscheint es eher wahrscheinlich, dass entsprechend der Stellungnahme eines Nachbarn der Klägerin und ihres Ehemannes — des Nachbarn H. — vom 24. März 2009 der fraglichen Klausel entsprechend mitgeteilten seinerzeitigen Äußerungen des Bürgermeisters der Bekl. eine „abschreckende Wirkung bei einem spekulativ motivierten Verkauf“ zukommen sollte.

b) Damit kann aber allein danach gefragt werden, inwieweit die Bekl. einen derartigen - aus städtebaulicher Perspektive zweifelsohne nachvollziehbaren - Zweck mit einer derartigen Gestaltung zulässigerweise verfolgen durfte. Insoweit wird der Bekl. jedenfalls bei Anwendung des aus § 11 Abs. 2 BauGB zu entnehmenden Maßstabes, wohl aber auch im Rahmen einer restriktiven Interpretation der § 307, 309 BGB zugute zu halten sein, dass mit dem Einsatz gemeindeeigenen Vermögens ohne Zweifel auch planerische Zwecke verfolgt werden dürfen. Allerdings hat eine Gemeinde auch im Rahmen ihres Handelns im Privatrechtsverkehr sowohl den Gleichheitsgrundsatz ebenso zu beachten wie auch das Übermaßverbot (BGH NJW 2003, 888 ff. - V ZR 105/02, bei juris Rn. 27; OLG Celle, OLG 2008, 553 ff. - 8 U 239/07 - bei juris Rn. 5 ff., 14).

Vor diesem Hintergrund darf die Gemeinde insbesondere nicht „Einheimischen, nur um auf sie Druck zur Unterlassung des Grundstücksverkaufs auszuüben, Grundstückspreise abverlangen, die ein anderer Erwerber nie zu zahlen gehabt hätte“ (so ausdrücklich OLG Celle aaO, bei juris Rn. 14).

Zumindest in dieser Gefahr steht die verwendete Klausel jedenfalls insoweit, wie sie ohne wirksame Korrekturmöglichkeit eine Nachforderung in voller Höhe gestattet. Korrekturmöglichkeiten bestehen nämlich allein hinsichtlich der Annahme des Nachzahlungsfalls selbst. Insoweit ermöglicht § 8 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages seinem Wortlaut nach zunächst allein eine Verkürzung der Nutzungsfrist für das Grundstück, erfasst also von daher noch nicht den hier – zusätzlich - vorliegenden Fall der Veräußerung an Dritte. Immerhin gehen aber beide Parteien - so auch die Bekl. bereits in ihrer Beschluss-

fassung vom 27. September 2007 - stillschweigend davon aus, dass zum Zwecke der Vermeidung einer Nachzahlung auch eine Verkürzung des für den Fall einer Drittveräußerung maßgebenden Zeitraums unter den gleichen Voraussetzungen möglich sein sollte. Ob allein die Existenz dieser beiden Korrekturmöglichkeiten ausreicht, das mit den erwähnten Bestimmungen erreichte Verhältnis der beiderseitigen Leistungen insgesamt noch als angemessen im Sinne der §§ 11 Abs. 2 BauGB, 307 BGB anzusehen und nicht etwa als Fall einer unzulässigen Schadenspauschalierung oder Vertragsstrafe im Sinne des § 309 BGB, kann gleichwohl im hier zu entscheidenden Fall offen bleiben.

2. Denn zumindest in diesem Fall war die Bekl. zu Nachforderungen auf den ursprünglich vereinbarten Grundstückspreis bereits deshalb nicht berechtigt, weil sie gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages in der von den Parteien gewählten Lesart die Klägerin und ihren Ehemann von der vertraglich vereinbarten Pflicht zur Weiternutzung und Nichtveräußerung bis zum Ablauf eines 10-jährigen Zeitraums zu entbinden hatte. Insoweit steht der Bekl. zwar durchaus ein überprüfbares Ermessensmaß zu (a). Indessen muss die Überprüfung dazu führen, dass im Falle der Klägerin und ihres Ehemannes jede andere Entscheidung als die Befreiung von der Pflicht zur weiteren Eigennutzung ermessensfehlerhaft und damit zugleich unbillig im Sinne des § 315 Abs. 3 Satz 1 BGB gewesen wäre, mithin der Senat gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB die Bestimmung im Sinne einer Befreiung selber zu treffen vermag (b).

a) Anders als es das Landgericht angenommen hat, geht der Senat mit der Bekl. davon aus, dass die fragliche Bestimmung dieser tatsächlich Ermessen einräumt. Hierfür streitet nicht nur der Wortlaut: „auf begründeten schriftlichen Antrag ist eine Verkürzung der vorgenannten Frist möglich“, während anderenfalls hätte etwa formuliert werden können: „auf begründeten schriftlichen Antrag wird die vorgenannte Frist verkürzt“. Vielmehr sprechen sowohl der mit einer derartigen Klausel verfolgte Zweck - nämlich der Ausgleich individueller Härtefall-Situationen in Folge einer generell-abstrakten Regelung - als auch die mangelnde Typisierbarkeit derartiger Situationen für Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eingeräumten Ermessens. Denn mag auch mit den - wie die Formulierung des § 8 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zeigt - keinesfalls abschließend gemeinten Fällen „Wechsel des Arbeitsplatzes und damit verbundenen Ortswechsel“ immerhin eine Fallgruppe typischer Härtefälle angeführt sein, so ist bereits dies - und sachbedingt - nur unvollständig gesche-

hen. Denn in den Auswirkungen für einen Grundstücksbewohner macht es ohne Zweifel einen Unterschied, ob dieser etwa mit seinem Arbeitsplatz von - im Falle des Ehemannes der Klägerin - P. nach L. wechseln muss oder lediglich nach P selbst, W. oder allenfalls X. Auch macht es einen Unterschied, ob ein Bewohner nur in gewissen Abständen an seinem neuen Arbeitsplatz anwesend, sein muss und dies weitgehend selbst bestimmen kann oder ob er als etwa abhängig Beschäftigter sich dem Erfordernis nahezu täglicher Anwesenheit an seinem neuen Arbeitsplatz überhaupt nicht entziehen kann und deshalb seine am bisherigen Wohnort weiter wohnende Familie von ihm getrennt leben muss. All dies setzt Abwägungsprozesse unter Berücksichtigung der konkret betroffenen Belange voraus, was allein durch Ausübung eines Ermessens umsetzbar ist.

b) Eine Ausübung billigen Ermessens stellt indessen die Entscheidung der Bekl., den Antrag der Klägerin und ihres Ehemannes auf Fristverkürzung als solchen abzulehnen und von der Klägerin immerhin eine Nachzahlung von 35,- € pro Quadratmeter nachzufordern, nicht mehr dar.

Denn zum einen hat sich - wie jedenfalls der Umzug der Klägerin und ihres Ehemannes nach K. in die Nähe von L. zeigt - ohne Zweifel der Lebensmittelpunkt der Klägerin und ihres Ehemannes in die Nähe der neuen beruflichen Wirkungsstätte des Ehemannes verlagert. Dass der Ehemann der Klägerin seine Anwesenheit offenbar anfänglich etwas limitieren konnte, wenn auch mit abnehmender Tendenz, mag einen Unterschied eigener unternehmerische Tätigkeit zur Tätigkeit als abhängig Beschäftigter markieren. Deshalb allein kann jedoch nicht auf Dauer der Klägerin und ihren Ehemann ein ernsthafter Umsiedlungswunsch abgesprochen werden. Als zu restriktiv erscheint daher die Betrachtung im Schreiben der Amtsverwaltung M. vom 6. Februar 2008, „dass die private Umsiedlung nicht zwangsläufig durch die Betriebsumsiedlung ausgelöst“ werde, „zumal der in Frage stehende Zustand schon seit 2005 anhält und ein tägliches Zwischenfahren nicht erforderlich ist.“

Zum anderen wäre jedenfalls im Rahmen der Ermessensausübung von der Bekl. zu berücksichtigen gewesen, dass die begehrten Nachzahlungen sowohl in der vertraglich zulässigen, wie auch in der noch verlangten Höhe nicht mehr der Subventionsrückführung oder der Abschöpfung eines Veräußerungsgewinnes dienen, sondern durch Errichtung einer finanziellen Hürde sichtlich die Klägerin und ihren Ehemann auch dann noch an ihrem bisherigen Wohnort festhalten wollen, wenn sich anderenfalls der gewünschte Lebensmittelpunkt längst ver-

lagert haben würde. Je weniger aber die Ausübung des Ermessens eine Abschöpfung von den Erwerbern so nicht gebührender Vorteile bezweckt und je mehr die bloße Lenkung von Verhaltensweisen im Vordergrund, desto deutlicher müssen sich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die von den Erwerbern tatsächlich hinzunehmenden Nachteile zu ihren Gunsten auswirken. Dies ist eine Konsequenz des von der Bekl. zu beachtenden Übermaßverbotes, dessen Nichtbeachtung zugleich einen Ermessensfehler darstellt (vgl. nur Kopp/Schenke, 16. Aufl., Rn. 43 zu § 114 VwGO).

Von daher mag auch offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen bei lediglich abschöpfendem Charakter der verwendeten Klauselkonstruktion die von der Klägerin und ihrem Ehemann angeführten Nachteile bereits zwingend zur

Verkürzung der Frist zur Eigennutzung und Nichtveräußerung und damit zum Verzicht der Bekl. auf einen Ausgleich geführt hätten. Denn grundsätzlich erscheint es dem Senat nicht als unzumutbare Belastung eines Erwerbers subventionierter Grundstücke, wenn dieser bei vorzeitigem Fortzug auch im Falle nachvollziehbarer persönlicher Gründe den erhaltenen Preisvorteil wieder ausgleicht. Vorliegend geht es jedoch schlicht darum, dass die Klägerin und ihr Ehemann sich bei der Bekl. in namhafter Höhe „freikaufen“ sollen. Diesen bei formularmäßiger Vereinbarung gegen § 309 Nr. 5 und 6 BGB verstoßenden, aber auch nicht mehr im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB angemessenen Effekt gilt es, jedenfalls im Rahmen der Ermessensbetätigung zu verhindern. Deshalb ersetzt der Senat gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB die nicht

mehr der Billigkeit entsprechende Ermessensausübung durch die Bekl. durch eine Verkürzung der vertraglich vorgesehenen Nutzungs- und Nichtveräußerungsfrist, dies mit der Folge, dass die Nachzahlungsverpflichtung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 des Kaufvertrages nicht ausgelöst wird, mithin die Bekl. die von der Klägerin unter Vorbehalt geleistete Zahlung zuzüglich Verzugszinsen gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zurückzuerstatten hat.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den § 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Senat hat gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zugelassen, weil die vorstehende Konstellation in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs noch nicht abschließend behandelt worden ist und die Bekl. die streitbefangene Vertragsgestaltung auch in anderen Fällen verwendet hat.

Aus dem Landesverband

Infothek

Internetplattform Digitalfunk freigeschaltet

Der Koordinator für die Interessen der nichtpolizeilichen BOS und der kommunalen Landesverbände im Innenministerium hat uns darüber informiert, dass am die Internetplattform www.digitalfunk-sh.de freigeschaltet wurde. Damit besteht für alle Nutzerinnen und Nutzer des künftigen BOS-Digitalfunks, aber auch alle Interessierten die Möglichkeit, sich über die Einführung des BOS-Digitalfunks in Schleswig-Holstein zu informieren. Aktuell ist der Umfang der Informationen noch überschaubar, aber gerade dies bietet auch die Möglichkeit, dass die zukünftigen Inhalte am Informationsbedürfnis der Nutzer ausgerichtet werden. Das Redaktionsteam der Internetseite ist daher für konstruktive Hinweise dankbar. Hinweise nimmt Herr Oesau gern unter der E-Mail: dirk.oesau1@polizei.landsh.de entgegen. Eine Verlinkung unserer Internetseite www.shgt.de auf die neue Internetplattform wird schnellstmöglich erfolgen und ist dann auf der Startseite unter „Links zu Partnern und Projekten“ zu finden.

Ergebnis-Dokumentation „Erfolgskonzepte in der kommunalen Straßenerhaltung“

Der DStGB hat uns mitgeteilt, dass die Ergebnis-Dokumentation des 16. Wettbewerbs für Städte und Gemeinden „Erfolgskonzepte in der kommunalen Straßenerhaltung“ inzwischen vorliegt. Die

Ergebnis-Dokumentation liefert eine Übersicht der teilnehmenden Städte und Gemeinden und ihrer Projekte. Darüber hinaus enthält sie eine Darstellung der Wettbewerbsziele, so dass eine Einordnung der Wettbewerbsbeiträge vorgenommen werden kann. Die Dokumentation, die eine Reihe von praktisch nutzbaren weiterführenden Informationen enthält, kann von der Homepage des DStGB als Datei unter www.dstgb.de Schwerpunkt Verkehr/Straße und Verkehrssicherheit heruntergeladen werden.

Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz verabschiedet

In der Ausgabe Nr. 10/2011 haben wir über den von der Landesregierung am 20.09.2011 beschlossenen Entwurf für ein Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz berichtet. Das Land will den Kommunen mit besonders hohen Haushaltsdefiziten mit einer Kombination aus zusätzlichen Geldern und eigener langfristiger Einsparverpflichtung aus der finanziellen Zwangslage helfen. Dies betrifft sieben Kreise, die vier kreisfreien Städte, sechs kreisangehörige Städte und eine Gemeinde.

Im Grundsatz hat der Gemeindetag dies unterstützt, weil es von der Sache her der richtige Weg ist. Der Gesetzentwurf hat nach unserer Ansicht aber drei wesentliche Probleme:

- Von insgesamt 95 Millionen € in drei

verschiedenen Hilfetöpfen zahlt das Land selbst nur 15 Millionen €.

- Das Land will die Schlüsselmasse um weitere 15 Millionen € kürzen, was zu Lasten gerade der finanzschwächeren Kommunen geht. Das lehnen wir ab.
- In dem Gesetzentwurf gibt es keinerlei Leitplanken für die Einsparverpflichtungen der Hilfeempfänger und keinerlei Sanktionen für den Fall, dass diese ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Es gibt auch kein Anreizsystem für diejenigen, die ihre Verpflichtungen schneller oder besser erfüllen.

Der Schleswig-holsteinische Landtag hat das Gesetz am 14.12.2011 in nahezu unveränderter Fassung verabschiedet. Derzeit wird in einer Arbeitsgruppe „Konsolidierungshilfe“ der Entwurf einer Richtlinie zur Ausgestaltung des Gesetzes erörtert. Hierbei wird es darauf ankommen, die von uns geforderten Leitplanken und Sanktionen umzusetzen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, wer spart wird bestraft. Wir halten es für keine übertriebene Zumutung, dass sich diejenigen Kommunen zu konkreten und konsequenten Sparmaßnahmen verpflichten müssen, die zusätzliche finanzielle Hilfe erhalten wollen.

Auftaktveranstaltung zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie

Am 25.11.2011 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Bad Oldesloe die Umsetzung der zweiten Stufe der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie offiziell gestartet. Betroffene

Städte und Gemeinden, die an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder in festgelegten Ballungsräumen liegen, müssen bis zum 30.06.2012 Lärmkarten für ihr Gemeindegebiet ausarbeiten und bis zum 18.07.2013 sogenannte Lärmaktionspläne aufstellen. Auf Initiative der Kommunalen Landesverbände werden betroffenen Gemeinden unter 20.000 Einwohnern die Lärmkarten vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sowie allen betroffenen Kommunen vielfältige Unterstützungsleistungen gewährt. Der SHGT wirkt in dem eingerichteten Koordinierungsgremium mit. Alle von der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie betroffenen Kommunen sind gesondert vom Land informiert worden.

Unter www.laerm.schleswig-holstein.de stehen im Internet umfangreiche Informationen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sowie die Reden und Präsentationen aus der Eröffnungsveranstaltung vom 25.11.2011 zum Abruf zur Verfügung.

Entfristung Landes-Immissionsschutzgesetzes

Mit Verkündung im GVOBl. 2011, Seite 279 ist am 25. November 2011 die Befristung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) aufgehoben worden. Das LImSchG ermöglicht es den Kommunen in Schleswig-Holstein, örtliche Immissionskonflikte individuell und optional durch kommunale Verordnungen präventiv zu vermeiden. Es war auf Initiative des SHGT sowie des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein zum 31.01.2009 eingeführt worden, um den Kommunen eine flexible Handlungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, um Immissionskonflikten bereits im Vorfeld begegnen zu können. Um den tatsächlichen Regelungsbedarf zu erproben, wurde die Geltungsdauer der kommunalen

ermächtigungsgrundlage jedoch zunächst probenhalber auf drei Jahre begrenzt, so dass das Gesetz zum 31.12.2011 außer Kraft getreten wäre. Zahlreiche Gemeinden, insbesondere in touristisch geprägten Regionen, hatten von der Verordnungsermächtigung im LImSchG Gebrauch gemacht, um insbesondere Lärmkonflikte während der Sommermonate zu vermeiden.

Daher hatten sich die Kommunalen Landesverbände rechtzeitig vor Auslaufen des LImSchG im Dezember 2010 an die Landesregierung gewandt, um eine Entfristung des Gesetzes zu erreichen. Dieses ist nunmehr erfolgt.

Besprechung Knickschutz

Der SHGT hat am 09.12.2011 auf Einladung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Kompetenzzentrums Biomassenutzung Schleswig-Holstein an einem Fachgespräch über Möglichkeiten einer effizienteren Nutzung des Gehölzschnitts bei gleichzeitig ökologisch hochwertiger Pflege der Knicks teilgenommen. Insbesondere wurde darüber gesprochen, wie bessere Vermarktungsstrukturen des Knickholzes sowie eine effiziente Verwertung des Schwachholzes aus dem Knick erreicht werden könne. Nach Austausch der grundsätzlichen Standpunkte ist eine Fortsetzung des Gesprächs für Anfang 2012 geplant.

Leibniz-Institut sucht Interviewpartner für Forschungsvorhaben zum Umgang mit dem Klimawandel in den Küstenregionen

Das Leibniz-Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung führt im Rahmen eines vom Bundesministerium für Forschung und Bildung geförderten Forschungsvorhabens eine Befragung ausgewählter Experten zum möglichen

Umgang mit dem Klimawandel in den Küstenregionen der Nord- und Ostsee durch.

Die Studie soll Hinweise darauf geben, welche Risiken und Chancen Akteure aus verschiedenen Küstenregionen Europas sehen und welche Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz als zukünftig sinnvoll erachtet werden. Hierzu werden Einschätzungen von Akteuren aus Politik und Verwaltung, der Wirtschaft sowie Nichtregierungsorganisationen in den Küstenregionen benötigt. Die Studie soll langfristig dazu dienen, angemessene Strategien gegen mögliche klimabedingte Gefahren zu finden, die auf die Küstenregionen und -städte zukommen werden.

Interessenten werden gebeten, sich mit der Projektleiterin Frau Dr. Gabriela Christmann, Flakenstr. 28-31, 15537 Erkner, Tel. 03362 / 793 270, E-Mail christmann@irs-net.de in Verbindung zu setzen.

Termine

15.-17.02.2012: Sankelmark-Tagung des HVB-Verbandes

29.02.2012: Sitzung des Landesvorstandes des SHGT, Kiel

07.03.2012: Ambulante medizinische Versorgung im ländlichen Raum - Herausforderungen und Perspektiven", Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR), Flintbek

08.03.2012: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT Hannover

24.03.2012: Landesweite Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein“

27.03.2012: Veranstaltung "Sportentwicklungsplanung in der Kommune", Sportinstitut an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 27. März 2012

Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 12.09.2011 auf der NordBau in Neumünster

Am 12. September 2011 kam der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT zu seiner traditionellen Herbstsitzung auf der NordBau in Neumünster zusammen. Schwerpunkt der Sitzung bildeten Themen um die Regionalplanung. So informierte Herr Ulrich Tasch, Innen-

ministerium, Abteilung Landesplanung, über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand der Teilfortschreibung der Regionalpläne hinsichtlich der Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Herr Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT, stellte in einem wei-

teren Tagesordnungspunkt den Stand der Kommunalisierung der Regionalplanung durch das Innenministerium vor.

Lebhaft wurde danach unter den Ausschussmitgliedern der weitere Tagesordnungspunkt über die gemeinsam vom Bauern- sowie vom Lohnunternehmerverband ins Leben gerufene Aktion „30 km/h auf unseren Feldwegen“ diskutiert.

Die Ausschusssitzung endete schließlich mit Verabschiedung des langjährigen Mitglieds, Herrn Bürgermeister a. D. Jörg-Peter Scholz, Gemeinde Grömitz.

Martin Rosenthal

Informationstagung für Kommunen zum Thema Sportentwicklungsplanung am Sportinstitut der Uni Kiel am 27.3.2012 von 11-15 Uhr

Bereits zum zweiten Mal nach 2010 lädt Prof. Dr. Robin Kähler vom Sportinstitut der CAU in Kiel die Kommunen zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „kommunale Sportentwicklungsplanung“ am 27.3.2012 von 11-15 Uhr ein. Sie greift

speziell die Fragen, Erwartungen und Probleme der kommunalen Verwaltungen und Politik auf, die diese im Zusammenhang mit ihren Sportstätten, den Erwartungen der Sportvereine, dem Sporttreiben der Bevölkerung im öffentlichen

Raum, der Finanzierung des Sports, dem demografischen Wandel und der interkommunaler Zusammenarbeit haben. Es werden konkrete Projekte aus den Kommunen vorgestellt und praktische Lösungen angeboten. Es besteht ein breiter Raum, Erfahrungen untereinander auszutauschen. Die Referenten kommen aus den Kommunen und dem Institut.

Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos. Ein Tagungsprogramm wird demnächst mit Info-intern zugeschickt. Fragen zur Tagung beantwortet Prof. Kähler unter rkaehler@email.uni-kiel.de.

Rechtliche Grundlagen der Elektronischen Kommunikation (E-Government)

Die elektronische Kommunikation ist aus der Verwaltung nicht mehr wegzudenken und befindet sich mit neuen Möglichkeiten weiter auf dem Vormarsch. Die Fachbegriffe wie elektronische Signatur, De-Mail, elektronischer Personalausweis, E-Akte und E-Post etc. sind schon fast zu selbstverständlichen Alltagsbegriffen geworden.

Um diese neuen Möglichkeiten in der

Verwaltung auch optimal einzusetzen, bedarf es einer rechtlichen Sicherheit über die Wirksamkeit, die Folgen und die Verbindlichkeit der eingesetzten elektronischen Kommunikationsmittel. Diese Fragen sind Hintergrund einer neuen Veranstaltung zum Thema "Rechtliche Grundlagen im Rahmen der elektronischen Kommunikation (E-Government)" mit Dr. S. Schulz vom Lorenz-von-Stein-Institut

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Veranstaltung findet am 24. Mai 2012 in der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz statt und wendet sich insbesondere an Verwaltungsleitungen, an Verwaltungssteuerungen, an Leiter/-innen von IT und E-Service Abteilungen und an alle Mitarbeiter/-innen, die sich mit dem Thema E-Government befassen.

Anmeldungen nimmt KOMMA, das Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement in Altenholz bis zum 12.4.2012 entgegen.

Die innovative Gemeinde

Bundesfreiwilligendienst (BuFDi) in der Gemeinde Ratekau

Ratekau ist eine Gemeinde im Kreis Ostholstein, 10 km nördlich von Lübeck und hat knapp 15.500 Einwohner in 13 Dörfern.

Über zwanzig Jahre waren in der Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau Zivildienstleistende sehr erfolgreich im Einsatz. Mit jeweils unterschiedlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, aber immer stets mit großem Engagement konnten eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz von Amphibien, Fledermäusen, Eulen und von Gewässern umgesetzt werden. Hier ist besonders die Einrichtung eines Labors für Wasseranalytik hervorzuheben, in dem notwendige Daten zur Sanierung des Hemmelsdorfer Sees gewonnen wurden. Nachdem nun seit August 2011 der Zivildienst per Gesetz ausgesetzt ist, galt es, sich mit den Alternativen zu beschäftigen,



Einsatzgebiet des BuFDi: das Sanierungskonzept zum Hemmelsdorfer-See

u.a. mit dem Bundesfreiwilligendienst. Mit Ole Gröne hat nun der erste Freiwillige („BuFDi“ genannt) im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes in der Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau seine Arbeit aufgenommen.

Vorausgegangen war eine turbulente Zeit der Einführung des neuen Dienstes mit zunächst noch unsicheren Bewerbungs-, Einstellungs- und Organisationsmodalitäten. Das ist jetzt überstanden und dessen ungeachtet hat Ole Gröne seinen Dienst am 01.08.2011 begonnen und seine Eignung mehr als bewiesen. Aufgewachsen in der Waldjugend und später dort auch leitend und ehrenamtlich tätig, hat er schon umfangreiche Kenntnisse in den Bereichen Ökologie, Natur- und Artenschutz, Gehölzpflege und Anpflanzung mitgebracht. Sein Einsatz reicht deshalb von Umweltkontrollen aller Art (Baumschutz, Gewässer, Ausgleichsflächen, Ablagerungen, etc.) bis zu Biotop-

anlagen mit der Anpflanzung von Gehölzen oder von Pflegearbeiten wie der Mahd von Streuobstwiesen, Schnitt von Gehölzen, Reparatur von Zäunen und vielem mehr. Besonders interessant war der Bau einer Insektennistwand aus Naturmaterialien mit Kindern der Grundschule Sereetz im Rahmen einer Projektwoche.

Während seiner einjährigen Dienstzeit, die auf bis zu zwei Jahre ausgedehnt werden kann, muss der BuFDi fünf Fortbildungswochen absolvieren. Diese dienen der Information zu Regularien des Freiwilligendienstes und insbesondere zur fachlichen Qualifizierung.

Für seine Tätigkeit erhält der BuFDi ein Entgelt in Höhe von 390 €. Hinzu kommen die Kosten für die Sozialversicherung in Höhe von 158 €. Durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben werden monatlich 250 € erstattet.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bietet neben

anderen Trägern auch Verfahren zur Einstellung und Betreuung der BuFDi an. Weitere gleichberechtigte Träger sind für den genannten Aufgabenbereich z.B. der Naturschutzverband NABU, oder die Leitstelle des Jugendpfarramtes für das freiwillige ökologische Jahr am Koppelsberg, mit denen Kommunen Verträge über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes abschließen können.

Zusammenfassend ist der Bundesfreiwilligendienst für Kommunen hochinteressant und es kann nur empfohlen werden, davon ausgiebig Gebrauch zu machen. Wer Näheres wissen möchte, kann sich beim Leiter der Umweltabteilung der Gemeinde Ratekau, Jürgen Leicher, über praktische Erfahrungen mit dem Bundesfreiwilligendienst unter Tel. 04504/803340 erkundigen.

Thomas Keller, Bürgermeister der Gemeinde Ratekau

Kommunales Jahr der Feuerwehr

Kooperation von Arbeitgebern und Freiwilligen Feuerwehren

Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) hat eine gemeinsame Erklärung von DFV-Präsident Kröger und Arbeitgeberpräsident Hundt bekannt gegeben, die der vielfältigen Zusammenarbeit vor Ort in den Kommunen einen Rahmen geben soll. Der Beitrag der Feuerwehren für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger wäre ohne das bürgerschaftliche Engagement nicht zu leisten. Trotz Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit des Ehrenamtes mit dem jeweiligen Beruf zeige die Praxis, dass Arbeitgeber und Ehrenamtliche mit Flexibilität, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen in aller Regel diese Probleme lösen können. Der DStGB wünscht, dass diese Erklärung bei denjenigen Arbeitgebern, die bislang die Feuerwehreinsätze ihrer Mitarbeiter kri-

tisch gesehen haben, einen Bewusstseinswandel auslöst.

In der gemeinsamen Erklärung von DFV-Präsident Kröger und Arbeitgeberpräsident Hundt heißt es:

Ehrenamt und Wirtschaft können voneinander profitieren – zum Beispiel dabei, die Zukunftsfähigkeit junger Menschen verbessern. Dies haben die Präsidenten der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in einer gemeinsamen Erklärung unterstrichen. Damit wollen sie der vielfältigen Zusammenarbeit vor Ort in den Kommunen einen Rahmen geben. „Jugendliche, die in der Feuerwehr Gemeinsinn erleben und Verantwortungsbewusstsein erlernen, sammeln wichtige Qualifikationen für

eine Ausbildung in den Betrieben der deutschen Wirtschaft“, sagte Arbeitgeberpräsident Dr. Dieter Hundt. Er lobte auch das Engagement der Feuerwehren zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Beitrag der Feuerwehren für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, wäre ohne das bürgerschaftliche Engagement mit mehr als einer Million Ehrenamtlichen nicht zu leisten. „Dieser Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr ist nicht immer ohne weiteres mit der jeweiligen hauptberuflichen Tätigkeit zu vereinbaren“, erklärte DFV-Präsident Hans-Peter Kröger. Die Praxis zeige jedoch, dass Arbeitgeber und Ehrenamtliche mit Flexibilität, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen in aller Regel diese Probleme lösen können: „Wenn es brennt, müssen alle zusammenstehen. Dies liegt im Interesse der Bürger und der Unternehmen gleichermaßen“, so Arbeitgeberpräsident Hundt.

Mitteilungen des DStGB

(Quelle: DStGB aktuell)

1. Bundesvereinigung zur Stärkung der Rechte der kommunalen Spitzenverbände in Gesetzgebungsverfahren

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deut-

schen Bundestages hat Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) vorgelegt, mit denen die Rechte der kommunalen Spitzenverbände in Gesetzgebungsverfahren

gestärkt werden sollen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BV) hat in einem an den Vorsitzenden dieses Ausschusses gerichteten Brief die hierin enthaltenen Verbesserun-

gen - z.B. zwingende statt Soll-Einbeziehung der BV – begrüßt und dabei Anregungen für weitergehende Verbesserungen – z.B. Einbeziehung der BV bei im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorgenommenen inhaltlichen Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen für die Kommunen - geäußert.

2. EEG-Förderung: Anpassung der Fördersätze und Ausbau erneuerbarer Energien an bestehenden Netzkapazitäten

Die Fördersätze des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes sollen laut Bundesumweltminister Röttgen künftig monatlich statt halbjährlich angepasst werden. Dagegen sollen die Förderkürzungen weiter bei maximal 24 Prozent bestehen bleiben. Auch die Deutsche Energie-Agentur (Dena) bringt sich in die Diskussion ein und spricht sich dafür aus, den Ausbau der erneuerbaren Energien stärker an den vorhandenen Netzkapazitäten zu orientieren.

Die Dena schlägt vor, den absehbaren Zubau Erneuerbarer Energien auf der Basis des Netzentwicklungsplans zu steuern, den die Bundesregierung in diesem Frühjahr vorlegen wird. Dieser beinhaltet die Stromleitungen, die mit der Energiewende gebaut werden müssen. Dena-Geschäftsführer Kohler betont, dass eine Steuerung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren erforderlich sei, die sich an objektiven energiewirtschaftlichen Parametern orientiert.

Die aus kommunaler Sicht entscheidende Frage, welche Rolle die kommunalen Verteilnetze bei der Steuerung des Ausbaus Erneuerbarer Energien haben werden, wird hierbei offen gelassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den angesprochenen Netzentwicklungsplan, der vornehmlich den Ausbau von Übertragungsnetzen zum Gegenstand hat. Gerade die dezentralen Erzeugungskapazitäten sollten bei der Diskussion Berücksichtigung finden, um die Kommunen an der aus Erneuerbaren Energien hervorgehenden Wertschöpfung teilhaben zu lassen. Die anvisierte Umgestaltung des Fördersystems muss dabei möglichst schonend erfolgen. Sowohl Investitionen von Kommunen als auch kommunaler Unternehmen in Erneuerbare Energien müssen dabei geschützt werden.

3. Förderung der E-Vergabe: Kooperation der DStGB Dienstleistungs-GmbH mit „Deutsche eVergabe“

Die Vergabe öffentlicher Aufträge erzeugt in Deutschland für die öffentlichen Auftraggeber jährlich Kosten in Höhe von rund neun Milliarden Euro. Es ist daher wichtig, dass insbesondere die Städte und Gemeinden als größter öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf Rahmenbedingungen ach-

ten, die im Ergebnis Kosteneinsparpotenziale freilegen und insgesamt eine Modernisierung der Beschaffungsorganisation unterstützen. Ein wesentlicher Schritt zu einer effizienten und kostengünstigen Abwicklung von kommunalen Vergabeverfahren kann die elektronische Auftragsvergabe (e-Vergabe) darstellen. Auch die EU-Kommission schlägt in ihrem aktuellen Entwurf vom 20.12.2011 zur Neuregelung des EU-Vergaberechts eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation bei sämtlichen Vergabeverfahren innerhalb eines Übergangszeitraums von zwei Jahren vor. Letzteres würde im Falle der Umsetzung insbesondere die Städte und Gemeinden als öffentliche Auftraggeber treffen und vor erhebliche praktische Probleme stellen, da bislang lediglich fünf Prozent der Auftragsvergaben in Deutschland digital abgewickelt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die DStGB Dienstleistungs-GmbH seit Anfang Januar 2012 eine Kooperation mit der Healy Hudson GmbH vereinbart. Ziel der Kooperation ist es, Städte und Gemeinden für das Thema „e-Vergabe“ zu sensibilisieren und auf die möglichen Vorteile und Nutzen hinzuweisen. Im Rahmen der Kooperation sollen daher – unter Beachtung des geltenden Vergaberechtsrahmens – fachliche Informationen zu den (rechtlichen) Rahmenbedingungen der e-Vergabe sowie zu technischen Lösungen bereitgestellt werden. Insbesondere kleinere Städte und Gemeinden verfügen nicht immer über das erforderliche vergaberechtliche sowie technische Know-How. Durch die Kooperation entsteht ein Mehrwert für Städte und Gemeinden: Mit der Marke „Deutsche eVergabe“ (Healy Hudson) wird ein webbasiertes und standardisiertes Bekanntmachungs- und Vergabeportal insbesondere für kommunale Auftraggeber angeboten. Um die gemeinsamen Ziele einer rechtssicheren und kostengünstigen Vergabe sowie eine Beschleunigung von Vergabeprozessen zu erreichen, unterstützt die „Deutsche eVergabe“ (Healy Hudson GmbH) den DStGB sowie seine Mitgliedsverbänden bei der Einführung der eVergabe.

Kommunale Vergabestellen können darüber hinaus bereits heute auf dem Internetportal <http://deva.deutsche-evergabe.de> kostenfrei Vergabebekanntmachungen erfassen und Vergabeunterlagen für Bieter elektronisch bereitstellen. Mit dem Bekanntmachungs- und Vergabeportal Deutsche eVergabe kann das komplette kommunale Vergabeverfahren digital durchgeführt werden. Die Vorteile dieser für Kommunen kostenfreien technischen Lösung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erfassen von kommunalen Bekanntmachungen

- Nutzungen eines „Fristenrechners“
- Hochladen und Bereitstellen der Vergabeunterlagen (automatische Benachrichtigung an Bieter, falls Änderungen vorgenommen werden)
- Möglichkeit, Bieter einzuladen (bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben)
- Fragen-Antworten-Forum für Kommunikation zwischen Bieter und Vergabestelle
- Möglichkeit zur Entgegennahme elektronischer Angebote
- Digitale Archivierung des Verfahrens
- Zugriff auf ein zentrales Unternehmerverzeichnis (nach Gewerken sortiert)
- Zugriff auf sämtliche vom Bieter hinterlegten Daten wie Firmenprofil, Referenzen, Nachweise etc.
- Möglichkeit zur Online-Submission (in Kürze freigeschaltet)

4. Starker Anstieg erneuerbarer Energien im Jahr 2011 erhöht Handlungsdruck für den Netzausbau

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat einen Bericht über erste Schätzungen zu den Stromzahlen aus dem Jahr 2011 veröffentlicht. Der BDEW stellte fest, dass der Stromverbrauch im Jahr 2011 stabil geblieben, die Stromerzeugung dagegen einen leichten Rückgang verzeichnete. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung betrug laut BDEW gut 20 Prozent, der Monat Dezember 2011 war mit einer Produktion von rund 8,5 Milliarden Kilowattstunden aus Windenergieanlagen der erfolgreichste Windmonat. Allerdings erhöht sich durch das starke Wachstum gleichzeitig der Handlungsdruck der Energieakteure.

Nach Schätzungen des BDEW werden die Kosten, die mit dem Ausbau erneuerbarer Energien verbunden sind, im Jahr 2012 auf über 14 Milliarden Euro steigen. Mit der optionalen Marktprämie werden Anreize für eine bedarfsgerechte und marktorientierte Erzeugung in das erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) integriert. Allein 43 Prozent des Windstroms seien im Januar aus der direkten Förderung des EEG herausgefallen und über im Rahmen der optionalen Marktprämie direkt an der Börse verkauft worden. Der BDEW geht davon aus, dass der Stromverbrauch in Deutschland mit rund 607 Milliarden Kilowattstunden stabil geblieben ist. Die Stromerzeugung ging im Vergleich zum Vorjahr auf 612 Milliarden Kilowattstunden zurück. Dies sei zum einen durch die Witterung des letzten Jahres und zum anderen durch die im Vergleich mit anderen Ländern gute Konjunkturlage zu erklären.

Kosten und Zuständigkeiten für die Kinderbetreuung: Kommunen reichen Verfassungsbeschwerde und Feststellungsklage gegen das Land ein

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 16.12.2011

„Die schleswig-holsteinischen Gemeinden, Städte und Kreise werden die Streitfragen mit dem Land zur Kinderbetreuung durch die Gerichte klären lassen. Die ergebnislosen Gespräche mit der Landesregierung lassen den Kommunen keine andere Wahl. Um die Ansprüche der Eltern zu erfüllen, brauchen die Kommunen mehr Geld“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in Kiel, anlässlich der Vorstellung der Klagen durch die Kommunalen Landesverbände.

Es gehe darum, ob das Land Schleswig-Holstein rechtlich für die Aufgaben der Kinderbetreuung zuständig ist und damit seit dem Jahr 2009 auch die Finanzierung übernehmen muss bzw. ob das Land den Kommunen die Mehrkosten für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige erstatten muss.

Stellvertretend für alle Kommunen in Schleswig-Holstein werden die Hansestadt Lübeck und der Kreis Schleswig-Flensburg die Klagen einreichen.

Bürgermeister Bernd Saxe (Hansestadt Lübeck) erläuterte hierzu: „Nach unserer Auffassung ist das Land Schleswig-Holstein seit Ende 2008 für die Kinderbetreuung zuständig. Es ist das erste Mal, dass in Schleswig-Holstein alle kommunalen Landesverbände gemeinsam entschieden haben, zur Klärung einer Rechtsfrage gegenüber dem Land den Weg zu dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- bzw. Verfassungsgericht zu beschreiten. Wir bedauern dies, sehen uns aber zu dem Schritt gezwungen, um die Interessen der Kommunen in Schleswig-Holstein zu wahren, zumal die Landesregierung uns ihre Rechtsauffassung zu der in dem Gutachten aufgeworfenen Fragestellung zur Zuständigkeit bis heute schuldig geblieben ist. Wir hätten uns eine politische Lösung wie sie z.B. in Baden-Württemberg mit dem Pakt für Familien zwischen der Landesregierung und den dortigen kommunalen Landesverbänden vereinbart worden ist, gewünscht.“

Landrat Bogislav-Tessen von Gerlach er-

gänzte: „Das Konnexitätsprinzip muss in Schleswig-Holstein endlich Wirkung entfalten. Sollte die Zuständigkeit wie vom Land behauptet bei den Kommunen liegen, müsste das Land die zusätzlichen Kosten für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige vollständig ausgleichen.“

Die Kommunalen Landesverbände beschreiten daher zwei parallele Wege:

Mit einer Feststellungsklage vor dem Verwaltungsgericht soll geklärt werden, dass seit Ende 2008 das Land Schleswig-Holstein für die Kinderbetreuung zuständig ist und daher den Kommunen die Kosten rückwirkend erstatten müsste.

Für den Fall, dass sich zur Zuständigkeit die Rechtsauffassung des Landes durchsetzt (nämlich, dass eine wirksame Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorliegt), wird mit der Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht darauf geklagt, dass das Land den Kommunen auf Grundlage des Konnexitätsprinzips in Art. 49 Abs. 2 der

Landesverfassung die Mehrkosten für den Ausbau der Kinderbetreuung für unter 3-jährige vollständig erstatten müsste.

Dabei ist klar, dass nur eines von beiden Verfahren erfolgreich sein kann. Beide beruhen auf einem Gutachten des renommierten Finanzverfassungsrechtlers Prof. Dr. Joachim Wieland, der die schleswig-holsteinischen Kommunen vor den Gerichten vertritt.

Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein: „Es geht auch um die Frage, ob die schleswig-holsteinischen Kommunen rechtlich wirksam vor immer neuen Aufgaben ohne entsprechenden Kostenausgleich geschützt sind. Wir bedauern, dass die Landesregierung bisher auf die rechtliche Argumentation der Kommunen nicht eingegangen ist. Wir fragen uns immer noch, ob die Sorgen der Kommunen um den Ausbau der Kinderbetreuung von der Politik ernst genug genommen werden.“

Jan Christian Erps, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages: „Wir hatten der Landesregierung eine Verfahrensvereinbarung vorgeschlagen, um unnötige Verfahrenskosten für beide Seiten zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Kommunen zu erreichen. Leider konnte diese bis jetzt noch nicht abgeschlossen werden. Die Landesregierung hat uns aber nach äußerst zähen Verhandlungen signalisiert, dass diese Verfahrensvereinbarung kommende Woche unterzeichnet werden kann.“



Pressekonferenz der Kommunalen Landesverbände: Geschäftsführer d. StV v. Allwörden, Bürgermeister Saxe (Lübeck), Landesgeschäftsführer Bülow, Landrat v. Gerlach (Kreis Schleswig-Flensburg), Landrat Sager (Ostholstein), Geschäftsführer d. LKT Erps (vlr.)